PROLEGOMENA

ZU

DIONYSIUS CATO.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT

ZU

ERLANGEN

VORGELEGT VON

ERICH BISCHOFF

AUS GÖRLITZ.

MIT GENEHMIGUNG DER FACULTÄT IM DEUTSCHEN TEXT GEDRUCKT.

ERLANGEN.

OCTOBER 1890.

Dem Andenken

meiner seligen Eltern

gewidmet.

Einer acht's,
Der andre verlacht's,
Der Dritte betracht's —
Was macht's?

(Spruch am Rathause zu Wernigerode a. H.)

Inhalt.

Einleitung. S. 1—3.

I. „Dionysius Cato". S. 3—11.

II. Historisch-kritische Untersuchung über den Ursprung des Distichenwerkes. S. 11—20.

1. Das catonianische Distichenwerk hatte früher einen größeren Umfang. S. 11—19.

2. Vermutungen über das diesem zu Grunde liegende, minder umfangreiche Original. S. 19—20.

III. Zur Textkritik. S. 21—39.

1. Bedeutung der Varianten des „carmen monostichon". S. 21—31.

2. Untersuchung anderer wichtigerer Stellen. S. 32—39.

IV. Das Beiwerk. S. 39—64.

1. Die „breves sententiae". S. 39—62.

A. Anordnung und Form derselben. S. 40—48.

a) Anordnung. S. 40—45.

b) Form. S. 45—48.

B. Der Charakter der „breves sententiae". S. 48—62.

a) Sind die Sentenzen eine praefatio? S. 48.

b) Sind sie Inhaltsangabe des (p. 17. 19./20.) berührten Originals? S. 49.

c) Sind sie eine frühere Disposition des Autors der Disticha? S. 49.

d) Kärcher's Ansicht. S. 49—52.

α) Die Ansicht selbst. S. 49—50.

β) Die Ausführung derselben (metrische Rekonstruktion). S. 51—52.

e) Hängen die Sentenzen mit anderen Werken zusammen? S. 52—53.

α) mit dem „carmen aureum?" S. 52.

β) mit. Phaedr. fab. l. VI. 6? S. 53.

f) Ansicht des Verfassers der Prolegomena. S. 54—60.

g) Zerstreuung einiger Zweifel. S. 60—62.

C. Abfassungszeit der „breves sententiae". S. 62.

2. Die „praefationes". S. 63—64.

Beschluß. S. 64—65.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545817_0110

„Noch besitzt die römische Litteratur viel unangebautes Land, wo man mit einigen dunkeln Begriffen genug zu haben meint; in solche Winkel dringt die Forschung selten, sie verweilt lieber auf den bekannten Tummelplätzen und mehrt das Gewühl streitender Meinungen, ohne jedoch die Ergebnisse der Vorgänger aufzunehmen und ergänzend dem äußersten Ziel der Vollständigkeit näher zu bringen. — — — Und doch wäre eine methodische Festsetzung solcher Denkmäler zweiten Ranges, an die sich nur ein mäßiges Interesse knüpfen kann, längst an der Zeit gewesen."

Ich wüßte kaum, auf wen diese Worte Bernhardy's (Röm. Litt.-Gesch. Vorw. zur 2. Bearb. u. Anm. 322) sich besser anwenden ließen, als auf den sogenannten „Dionysius Cato". Auch er gehört zu dem wüsten Gebiete, auf dem ein Gewirr alter und neuerer Meinungen über Person des Autors, Entstehung des Werkes u. s. w. heute noch die ungelöste Catofrage bildet. Denn wie sehr auch sein Werk, die „disticha de moribus", im Mittelalter und noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts gelesen wurde, von einer die ganze Frage wirklich kritisch durchdringenden Bearbeitung kann kaum die Rede sein. Man begnügte sich gemeinhin, die Distichen für Schulzwecke zu verwenden, auch kultivierten die einzelnen Herausgeber wohl dieses oder jenes Gebiet der ganzen Catofrage, ohne jedoch bei aller Extensität eines Cannegieter das weite Gebiet auch wirklich intensiv zu durchdringen. Vor allem übernahmen sie das Distichenwerk, wie sie es vor sich hatten, als authentisches Werk des „Dionysius Cato", machten wohl hin und wieder Bemerkungen über Verfälschung desselben in den Schulen

sowie textkritische Noten und Konjekturen, ohne jedoch dabei irgendwie methodisch zu verfahren und bündige Folgerungen aus ihren Ansichten zu ziehen. — Die Arntzen'sche Ausgabe (Dionysii Catonis disticha de moribus ad filium . . . recensuit Otto Arntzenius. Ed. altera auctior et emendatior. Amstel. 1754), die Quintessenz aller früheren und in ihren sachlichen Erläuterungen auch heute noch nicht zu entbehren, zeigt, was z. B. Textkritik anlangt, sowohl in den Noten, wie in den angebundenen Dissertationen Boxhorn's, Cannegieter's und Withof's die planloseste Willkür. Trotzdem blieb sie bis in die neueste Zeit die allein maßgebende, und alle folgenden beschränkten sich darauf, diese oder jene Lesart zu verbessern oder zu verbösern. — Der erste, der das ziemlich brachliegende Feld unseres Cato wieder zu kultivieren begann, war Zarncke (in seinem „deutschen Cato", Leipzig 1852), der in der Einleitung seines Buches und im Anhange sich kurz mit der Catofrage beschäftigt und vor allem eine vorzügliche Kollation des codex Turicensis giebt, der bei Arntzen arg entstellt erscheint, sei es, daß die dort benutzte Kollation Hagenbuch's eine dürftige war (aber Arntzen lobt sie p. XI außerordentlich!), sei es, daß Arntzen dieselbe höchst flüchtig benutzte[1]). — Fast zwanzig Jahre vergingen, und der Dionysius Cato verscholl immer mehr. Da zog ihn (1869 zuerst, und dann in seiner Ausgabe von) 1870 Hauthal wieder hervor, indem er auf Grund von meist Pariser Handschriften die erste kritische Ausgabe der Distichen veranstaltete, die zwar manchem jener codices zu viel Gewicht beilegte, indessen vor allem den guten cod. S (Parisinus 2772) erschloß. Nachträge zu seinen Handschriftensammlungen lieferten Peiper, Schenkl, Müller (s. Teuffel, R. L. G. § 24 A. 4), und in philologischen Zeitschriften erschienen textkritische Kleinigkeiten im Anschluß an seine Textrezension. Einleitungsweise beschäftigt sich auch Hauthal mit der Catofrage, ohne jedoch gerade zu wesentlich neuen Resultaten zu

---

1) So schreibt A. z. B. in verschiedenen Noten zu den breves sententiae (p. 17. 20. 29. 30. 33. 38.) „exulat e cod. Turic.", wo eine Vergleichung mit Zarncke lehrt, daß sie dort stehen. — Leider schreibt Hauthal in seiner Ausgabe diese Irrtümer A.'s trotzdem nach. Ebenso gestattet er sich den Unfug, trotz seines wesentlich anderen Textes den Arntzenschen Index einfach abzudrucken! Dgl. citiert er in den „testimoniis" noch „Carolus Magnus de non adorand. imag.", während schon Zarncke den richtigen Titel „opus contra synodum (Han. 1731. p. 391)" nachdrücklich angegeben!

gelangen; verdienstvoll ist seine Beschreibung der ältesten Ausgaben.

Die neueste und, was den kritischen Apparat anlangt, beste Ausgabe besorgte E. Bährens (im 3. Bd. der poet. lat. min. Leipzig 1881) auf Grund mehrerer neugefundener Handschriften, die für die Lösung der Catofrage von Wichtigkeit sind. In seiner Vorrede berührt B. diese Frage kurz, doch ohne seine Behauptungen weiter zu beweisen. Seine eigenen textkritischen Konjekturen sind, wie meist bei ihm, ziemlich gewagt, das Handschriftenmaterial indessen sonst sorgsam berücksichtigt.

Viel ist dadurch geschaffen; indessen eine den jetzigen Mitteln entsprechende Behandlung der ganzen Catofrage und eine Durchdringung gerade der wichtigsten Punkte ist noch nicht erfolgt.

Die vorliegenden Prolegomena wollen hierzu ein Wegweiser sein.

Das hier gebotene erste Stück derselben wird, nachdem es die Vorfrage über den Namen des Autors behandelt hat, das Distichenwerk selbst betrachten, und zwar 1) in einem historisch-kritischen Teile seinen Ursprung zu ermitteln suchen, 2) in einem textkritischen Teile Fingerzeige zur Herstellung eines möglichst reinen Textes geben, 3) das Beiwerk der breves sententiae und praefationes auf seine Echtheit hin prüfen.

Das später in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheinende zweite Stück wird auf dem Grunde einer Kritik des Inhalts und Sprachgebrauches die (wie sich aus der historischen Kritik ergeben wird) besonders schwierige Frage nach der Abfassungszeit der ursprünglichen Gestalt des Werkes der Lösung näher zu bringen versuchen.

I. „Dionysius Cato".

Betrachten wir zunächst den überlieferten Namen des Autors der Distichen, so treten uns sofort Schwierigkeiten entgegen. Auf Scaliger's Autorität hin, der aus einem von ihm hochgeschätzten „liber vetustissimus" des Simeon Bosius („Solus ille liber bonae notae repertus est memoria nostra", Arntz. p. 1) als Aufschrift der Disticha anführt „Dionysii Catonis disticha de moribus ad filium", hieß bis in die neueste Zeit der Dichter unbestritten „Dionysius Cato". Da

indessen Scaliger jenen Codex nicht selbst eingesehen, sondern seine Angabe nur aus einer Mitteilung des Bosius geschöpft zu haben scheint (M. Haupt, de carminibus Calpurnii et Nemesiani, Berol. 1854, p. 15), die Glaubwürdigkeit des letzteren aber zweifelhaft ist (Haupt nennt ihn a. a. O. „mendax et fraudulentus"), da ferner kein anderer vorhandener Codex diese Bezeichnung teilt, so erscheint dieser Name des Autors bedenklich, und man suchte deshalb jene Titelworte durch Konjekturen irgendwie zu erklären.

Wir müssen hier zunächst unterscheiden zwischen solchen, die an dem Namen „Dionysius" festhalten, und solchen, die seine Richtigkeit bestreiten und ihn anderswie erklären.

1) Von den ersteren versucht Cannegieter (Arntz. p. 377) eine Rettung des Namens „Dionysius" dadurch, daß er die Vermutung ausspricht, ein Grammatiker mit dem Namen Dionysius habe seinem Werke den Namen „Cato" gegeben, wie z. B. Cicero einen Laelius, Cato major etc. geschrieben hat, sodaß also zu lesen wäre „Dionysii Cato". (Ebenso Malsch in der Vorrede zu seiner Ausgabe, Frankf. 1722. — Arntzen p. XLVII.) Hiergegen vgl. unten unter dem Namen „Cato". — S. 378 macht Cannegieter übrigens auch auf die Verwechselung der Namen des Besitzers, Verfassers, Abschreibers, Korrektors, Adressaten in den Titeln der Handschriften aufmerksam, sodaß man z. B. denken könnte „Dionysius Cato (Dativ) [scripsit]", wo Dionysius Autor oder auch der Abschreiber sein könnte, der sich entweder (im ersteren Falle) im Titel, oder (letzterenfalls) in der Subskription genannt hätte, wie letzteres bei Jahn (Üb. die Subskr. in den Hdschr. röm. Klass., Ber. der Kgl. sächs. Ges. d. W., Phil.-hist. Kl. 1851, III, S. 327—372) nr. 22 vorkommt: „Calliopio bono scholastico Hrodgarius scripsit". Doch dürfte eine solche Vermutung ebenso unwahrscheinlich wie allzuweit hergeholt erscheinen.

2) Von denen, die die Richtigkeit des Namens Dionysius bestreiten und ihn anderswie erklären wollen, sei zunächst der von Zarncke (a. a. O. p. 185; vgl. auch Cannegieter b. Arntz. p. 390) angeführte Lambecius erwähnt, der in seinem „Commentarius de aug. bibl. Caes. Vindob. l. V, p. 215 (Vindob. 1672)" vermutet, der Name „Dionysius" im codex des Bosius sei dadurch entstanden, daß im Archetypus gestanden habe: „Dii (oder „Dia") Catonis disticha (vgl. Horaz, sat. I, 2, 32: „sententia dia Catonis" und den Vers der Sulpicia: „quos inter prisci sententia dia Catonis"), der thörichte Abschreiber aber habe das „Dii" für eine Abkürzung von

„Dionysii“ gehalten!! — Einen anderen Weg schlägt, wie Tzschucke (Auctor. lat. minor. Lips. typis Crusii 1790, Tom. I. part III. praef.) bezeugt, der Herausgeber der Amsterdamer Ausgabe von 1759 ein, der das „Dionysius“ als ein Mißverständnis der Stelle I, ιδ des Marcus Aurelius Antoninus εἰς ἑαυτόν[1]) zu erklären sucht. Dort, meint er, seien die Worte „*Κάτωνα Δίωνα*“ von den Abschreibern umgestellt und verderbt aus der Abkürzung „*Διων. Κάτωνα*“ = „*Διωνύσιον Κάτωνα*“! Doch fällt diese gewagte Behauptung schon dadurch, daß es nicht „*Διωνύσιος*“, sondern „*Διονύσιος*“ heißt. — Anders Moritz Haupt (a. o. a. O.). Er meint, wenn Scaliger wirklich (woran H. zweifelt) den codex des Bosius eingesehen und darin wirklich der Name „Dionysius Cato“ gestanden habe, so vermute er (Haupt), es sei in einem älteren codex der Distichen vor diesen die Priscianische Übersetzung der *περιήγησις οἰκουμένης* des Dionysius Periegetes gestanden[2]). Dieselbe mag ungefähr geendet haben: „Explicit liber Dionysii“. Dann hätten die Disticha begonnen: „Catonis philosophi liber etc.“ Das Wort „Catonis“ mag nach gewöhnlichem Brauch schon auf der vorhergehenden Seite unten, gleich hinter „Dionysii“ geschrieben gewesen sein, als sogenannter „custos“; ein Abschreiber aber mag dann beide Genetive als zusammengehörig betrachtet und so den Distichen den Titel vorgesetzt haben: „Dionysii Catonis“ etc. — Für seine Vermutung führt Haupt noch an, daß im codex Turicensis (vgl. Bhrs. poet. l. m. III, p. 105) die Priscianische Periegesisübersetzung und die Disticha in demselben Bande stünden (fol. 127—148. 96—103) und erstere mit dem Worte „Dionysium“ ende, — was auch (s. Teuffel, R. L. G. 481, 7) im cod. Bruxell. 10012 der Fall ist. (Freilich stehen im Turic. die Disticha v o r Priscian.) Eine Vermischung der Subskription eines Werkes mit dem Titel eines anderen folgenden weist Haupt (a. a. O. S. 14) aus einem cod. Montepessulanus nach.

---

1) I, ιδ ist es, wie Zarncke a. a. O. S. 5 verbessert, nicht I, 2, wie Tzschucke irrtümlich schreibt. Z. irrt, wenn er diesen Irrtum und die ganze Konjektur „Herrn Grässe“ zuschreibt; dieser hat beides nur abgeschrieben, natürlich ohne Quellenangabe.

2) Ich möchte hier auf die Thatsache aufmerksam machen, daß gerade Dionysius Periegetes häufig mit solchen Sentenzenwerken zusammen sich in den codd. findet; nicht bloß die lateinische Uebersetzung, sondern auch das Original z. B. zusammen mit Theognis, Phocylides u. s. w. Vgl. Sitzler, Theogn. rel. p. 57.

Von allen vorhandenen Konjekturen erscheint mir diese als die ansprechendste.

Die Konjektur Withof's (Arntz. p. 539), daß aus „Disticha Samonici" (oder „Dist. Samonici") „Dionysii Catonis" (oder „Dion. Catonis") entstanden sei, sowie diejenige Zarncke's, daß „Dionysius" ein Schreibfehler für „Ausonius" (!) sei, mögen nur als Curiosa Erwähnung finden.

Wollte man die Zahl der Konjekturen noch vermehren, so könnte man betreffs des Namens „Dionysius" noch an den aus den Prisciansubskriptionen bekannten „Dionysius" denken (Jahn a. a. O. nr. 16: „Fl. Theodorus Dionysii"), dessen Name aus der Subskription in den Titel gedrungen sein könnte.

Doch genug der Vermutungen! Betreten wir vielmehr sicheren Boden und sehen zu, ob sich der Name „Dionysius Cato" durch irgend ein Beispiel aus der Litteratur oder den Inschriften belegen läßt, oder sonst irgendwelche Gewähr für seine Richtigkeit vorhanden ist. — Hier ist zunächst festzustellen, daß der Name „Dionysius Cato" bis heute noch nirgends vorgefunden worden ist. — Es frägt sich nun, ob diese Namenszusammenstellung überhaupt möglich ist. Um dies zu entscheiden, müssen wir uns zunächst klar werden, welcher von beiden Namen nomen, und welcher cognomen ist; denn daß keiner von beiden zu den praenominibus gehört, ist selbstverständlich. Nun findet sich aber der Name „Cato" nur als cognomen, es handelt sich daher nur um die Beschaffenheit des Namens „Dionysius", der nach alledem ein nomen gentile sein müßte. Zum Beweise hierfür citiert Cannegieter (Arntz. p. 388) aus Sueton den „Dionysius Scythobrachio", welch' letzteres jedoch ohne Schwierigkeit als agnomen betrachtet werden kann. Ebenso unbestimmt ist dies bei dem gleichfalls citierten „Dionysius Socrates", bei „Dionysius Fortunatus" (C. I. L. VIII, 1014), „Zonysius (= Dionysius) Speratus" (ibid. 4036) „Diony(sius Se)rapion" (X, 3574). Bei „Furius Dionysius Philocalus", den C. aus einem „calendarium vetustum" hier anführt, ist „Dionysius" entschieden cognomen, „Philocalus" agnomen, da „Furius" nomen gentile ist. Die beiden einzigen Beispiele, die man anführen könnte, wären „M. Dionysius Firmus" (C. I. L. III, 2020) und „C. Dionysius Cordus" (X, 8042), doch kann hier ebenfalls das „Dionysius" cognomen, das „Firmus" und „Cordus" agnomen, das nomen aber ausgefallen sein, wie man sagen könnte „P. Scipio Africanus". In

der erdrückenden Mehrzahl der vorhandenen Fälle ist, wenn wir das gewöhnliche Herkommen der Namensanordnung als Norm annehmen, „Dionysius" cognomen, bzw. agnomen. Cannegieter selbst citiert (p. 386) 13 Fälle: M. Ulpius Dionysius; M. Iulius M. F. Pal. Dionysius; Q. Aquilius Dionysius; Vidius Dionysius; Tamudius Dionysius; Claudius Dionysius; L. Aquilius Dionysius; L. Sittius Dionysinus; Fulvius Dionysius; Sallustius Dionysius; C. Vilius (Iulius) Dionysius; P. Aelius Dionysius; L. Aelius Helvius Dionysius. — Ich füge hinzu aus C. I. L. II: 2056 Ti. Annius Dionysius; 2474 Aurelius Dionysius; 2537 Q. Publius Dionysius; 2850 C. Pomponius Dionysius; 4062 P. Valerius Dionysius; 4159 L. Iunius Dionysius. — C. I. L. III: 327 Claudius Dionysius; 535 Aurelius Dionysius; 2385 Iulius Aquilinus Dionysius; 2919 C. Arren. Dionysius; 6150 Ulpius Dionysius; 3175a Claudius Zonysius (= Dionysius); 3533 Decim(ius) Dionysius; 5874 (Aelius?) Dionysius. — Außerdem seien nur noch angeführt: M. Pomponius Dionysius (Cicero ad Att. IV, 15, 1) und Cassius Dionysius aus Utica (Varro de re rustica I, 1, 10). — Hiernach ist klar, daß die Annahme, „Dionysius" sei nomen gentile, so gut wie ausgeschlossen erscheint.

Indessen, wenn wir hieraus allein folgern wollten, daß der Name „Dionysius Cato" falsch sei, dürften wir uns in einem Irrtum befinden. Wir haben für die voraufgehende Beweisführung die strenge Norm der altrömischen Namensgebung angewandt. Indessen ist zu bedenken, daß diese auf den Namen eines Autors, der sicher erst eine ganze Zeit nach Christi Geburt lebte (vielleicht zur Zeit der Antonine; vgl. vorläufig Cannegieter b. Arntz. p. 457; Genaueres im zweiten Stück dieser Prolegomena), sich nicht mehr mit Sicherheit anwenden läßt. Wie Marquardt-Mommsen (Hdb. d. röm. Altert. 2. Aufl. 1886. VII, 1 p. 23) richtig bemerkt, begann schon am Ausgange der Republik bei vornehmen Leuten die Sitte, das praenomen durch eines der cognomina zu ersetzen, z. B. „Paulus Aemilius Regillus". Ebenso könnte daher unser Autor heißen „Dionysius (folgt das nomen gentile) Cato". Besonders wichtig aber, und auch auf die vorhergehenden Namen z. T. anwendbar, ist die (ebendas. p. 25/26) angeführte Thatsache, daß Griechen, Syrer, Ägypter und andere Peregrinen, wenn sie das Bürgerrecht erhielten, ihrem Namen zwei römische (und zwar eigentlich die ihres patronus) vorsetzten, aber, indem sie auch die Ordnung beliebig veränderten und den ganzen Namen beliebig verkürzten, in

die Namen eine neue Ordnungslosigkeit brachten. So heißt „Ti. Claudius Atticus Herodes“ gewöhnlich „Herodes Atticus“; ebenso sind gebildet: „Herodes Agrippa“, „Achilles Tatius“, „Aristides Quintilianus“, „Dionysius Longinus“ (wenn dieser nicht vielmehr „Cassius Longinus“ heißt), „Dio Cassius“. — So könnte auch „Dionysius Cato“ gebildet sein aus: „(praenom.) (cognom.) Cato Dionysius“.

Also ganz unmöglich wäre solch ein Name nicht. — Aber trotzdem erscheint es so bedenklich, wie nur möglich, einzig auf diese an sich mögliche Vermutung hin ohne sonstige Bestätigung, ja vielmehr gegen die Autorität aller vorhandenen Handschriften (Hauthal p. XXXIV) an dem so zweifelhaften „Dionysius“ festzuhalten.

Wenden wir uns nun zu dem allein noch übrig bleibenden Namen „Cato“. Zwei Anschauungen sind hier möglich und auch vertreten worden. Entweder: Cato ist der Name des Autors der Disticha; oder: es ist der Titel des Werkes.

1) Betrachten wir die Vertreter der ersteren Ansicht genauer, so finden wir zunächst solche, die auf jeden Fall einen „M. Cato“ als Verfasser annehmen und nur im Zweifel sind, ob dies der Censor, oder der Uticenser sei; andere haben an Valerius Cato gedacht, andere an einen philosophisch gebildeten, sonst unbekannten Autor Cato. — Was die erste Annahme anlangt, so finden wir dieselbe bereits bei Robertus de Euremodio, einem Mönch von Clairvaux, dem ersten Kommentator unseres Schriftstellers (Zarncke a. a. O. praef.). Man wußte ja aus Gellius (Noct. att. XI, 2) und Plinius (Hist. nat. XXIX, 1), daß Cato Censorius ein „carmen de moribus“, bzw. „praecepta ad filium“ geschrieben habe, und schrieb ihm daher unbedenklich unsere Disticha zu. Nun aber war allem Anscheine nach Cato's „carmen de moribus“ in Prosa geschrieben (Franc. Quintil. Stoa, epogr. III de primis syll. p. 48 A. — Cannegieter b. Arntz. p. 501. — Bernhardy, R. L. G. § 64. I. Anm. 265), und selbst wenn man die Versuche Fleckeisen's („Catonianae poesis reliquiae“), Kärcher's (Philol. VIII), Böckh's (Mon.-Ber. d. Berl. Ak. d. W. 22. V. 84), aus den vorhandenen Überresten Metra herauszulesen (Sotadeen und Tetrameter), als gelungen ansehen wollte, steht doch so viel fest: daß Cato in Hexametern geschrieben habe und noch dazu in so verhältnismäßig flüssigen und tadellosen Hexametern, ist vollkommen unmöglich. Dasselbe gilt vom Cato

Uticensis, dem man nach Cannegieter (Arntz. p. 377), im Hinblick auf seine philosophische Bildung einerseits und den philosophisch-moralischen Gehalt der Disticha andererseits, dieselben zuzuschreiben geneigt war, zumal man in der, von Plutarch im Leben des Cato minor erzählten, Abtretung seiner Frau Marcia an Hortensius eine Berührung mit dist. III, 12b zu erkennen glauben mochte (Cannegieter p. 441)[1]). — Es bleibt so von den allbekannten Catonen nur noch Valerius Cato übrig. An diesen scheint Opitz erinnern zu wollen, wenn er in seinen Anmerkungen (b. Arntz. p. 2 not.) aus einem „Arelatensis quidam lapis" eine „Valeria Dionysia" nennt und hinzufügt: „Valerios etiam invenias inter Catones". Indessen beweist schon ein ganz flüchtiger Blick auf Charakter, Sprache und Versbau der „dirae" die gänzliche Verschiedenheit von unseren Distichen, und wenn nach Cannegieter (p. 388) Dempster den Vers „Noli fortunam, quae non est, dicere caecam" dem Valerius Cato zuschreibt, so ist das einfach eine Verwechselung. — Die oben angeführte dritte Spielart der Ansichten über den Autor Cato nimmt einen sonst unbekannten, philosophisch gebildeten Mann dieses Namens an (so Hauthal). Wenn wir an dem nun einmal uns handschriftlich überlieferten Namen des Cato als Verfassers der Distichen festhalten, so ist dies die einzige Möglichkeit, welche uns bleibt. Aus der großen Zahl der Träger des Namens Cato (vgl. z. B. Cannegieter p. 388/89) aber einen mit Bestimmtheit als den Verfasser der Disticha zu bezeichnen, ist nicht möglich und wird auch stets auf mehr oder minder haltlose Vermutungen führen. Bleiben wir daher, anstatt uns auf das unfruchtbare Gebiet willkürlicher Vermutungen über die Person unseres Cato zu begeben, bei dem ehrlichen: „Ignorabimus!"

2) Aber muß denn „Cato" der Name des Verfassers sein? Können wir nicht auf eine andere Weise über das „non liquet" hinauskommen? — Ein sehr einfacher Ausweg scheint der zu sein, den Namen „Cato" einfach als Titel des Buches anzusehen — und in der That ist dies die Ansicht einer Reihe von Gelehrten. Schon der alte Kommentator Philippus de Bergamo, den Zarncke in der

1) Der früher (Arntz. p. 518 u. ö.) außerdem gegen beide Catonen geltend gemachte Grund, daß in der praefatio zu l. III. Schriftsteller erwähnt werden, die erst lange nach jenen lebten, ist hinfällig, da, wie wir am Schluß dieses Stücks der Prolegomena erweisen, die praeff. unecht und später, als die Disticha, sind.

Vorrede seines Buches anführt, sagt über die Entstehung des Titels „Cato", dieser stehe über dem Werke „non quod Cato composuit, sed quod ille, qui composuit librum, Catonis nomen, quo esset autorizabilior, appellavit". Ähnlich sagt Scaliger Auson. lect. l. II, c. 32: „ita hominem, quicunque ille fuerit, inscripsisse disticha, quia probitas Catonis vel proverbio omnibus nota erat", und in gleichem Sinne äußern sich (nach Cannegieter's Zeugnis, Arntz. p. 382) Erasmus, Ptolemäus Flavius, Daniel Heinsius, Broukhuis, Morhof, Barth, ferner Scriver, Wasse, Voß (Arntz. p. 3), endlich Cannegieter selbst (p. 383), dessen hier vertretene Ansicht auch H. Jordan teilt (Rh. Mus. XIV, p. 279), der da sagt, mit dem Namen „Cato" sollen die Sprüche im allgemeinen als weise bezeichnet werden. Als Beispiele für diese Ansicht führt man an: Cicero's „Laelius", „Brutus", „Cato major" u. s. w. Aber mit Nachdruck ist diesen Meinungen entgegenzuhalten, worauf bereits Zarncke a. a. O. hingewiesen hat, daß im Altertum in allen solchen Fällen, wie den angeführten, wo der Name einer Person zum Titel eines Werkes genommen wird, diese Person stets in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Inhalte des Buches steht und in irgendwelcher Weise als redend, oder handelnd, oder angeredet eingeführt wird. — Das ist nun bei unseren Distichen mit Cato keineswegs der Fall. Oder doch? Könnte nicht Cato (ob der Censor oder Uticenser, wäre dann noch zu entscheiden) dadurch mit ihnen in Zusammenhang stehen, daß von ihm die Gedanken entlehnt und in diesen Distichen versificiert worden wären? Konnte da nicht infolge dieser geistigen Vaterschaft des alten Cato dessen Name beibehalten werden? — Es ist dies eine Ansicht, die zuerst bei Petrarca auftaucht (Bernhardy, R. L. G. unter „Dionysius Cato"), dann sich auch bei Barth Adversar. comm. l. LX, col. 2851 (Arntz. p. LXV u. 384) und bei Ritschl (Progr. Bonn. 1854) findet. Indessen ist dieser angenommene Zusammenhang kein unmittelbarer, sondern doch ein sehr indirekter, und die Ansicht von der Versifikation von Aussprüchen Cato's bleibt noch zu beweisen; bis jetzt ist sie nur eine Vermutung[1]). Es wäre höchstens möglich, daß dieser oder jener Aus-

1) Sicher sind die vor den Distichen stehenden „breves sententiae" nicht auf einen der beiden alten Catonen zurückzuführen, sondern vielmehr erst Auszüge aus einer der unsrigen sehr ähnlichen Distichensammlung, wie unten (Teil IV, 1) allen anderen Anschauungen gegenüber ausführlich nachgewiesen wird.

spruch Cato's, der so gut wie zum Sprichwort und damit zum Gemeingut geworden war, in den Distichen versificiert worden ist. War er aber einmal Gemeingut, so hat „Cato" (welcher es auch sei) kein Recht, als Titel vor das Werk gesetzt zu werden. — Es kommen übrigens in den Distichen Anspielungen auf Gebräuche vor, die zur Zeit der alten Catonen noch nicht bestanden (wie Cannegieter weitläufig nachweist), sodaß also der ganze Inhalt (und erst dies würde den Titel „Cato" rechtfertigen) unmöglich aus einem Werke eines der beiden stammen kann. — Das Wort „Cato" kann also nicht Titel sein, sondern es bleibt der Name eines sonst nicht weiter bekannten Autors.

Nebenbei sei über die von Boxhorn bei Arntzen erwähnten Namen „Tullius" und „Clothomius" bemerkt, daß damit wahrscheinlich Cicero und Chrysostomus gemeint sein sollen (Arntz. p. LXVII und 379). Für diese, sowie den von Goldast verteidigten Namen „Octavianus" sei auf Cannegieter's richtige Bemerkung (a. a. O.) verwiesen, daß oft Werke, die mit denen eines bekannteren Autors zusammengebunden waren, unter dessen Namen gingen (besonders dann, wenn bei ihnen der eigene Titel ausgelassen oder verloren war). Übrigens sind diese Namen viel zu mangelhaft bezeugt. — Dasselbe gilt von den sonst noch genannten Autornamen (Ausonius u. s. w.), die nur auf haltlosen Vermutungen späterer Gelehrten beruhen.

So viel über den Namen „Dionysius Cato".

II. Historisch-kritische Untersuchung über den Ursprung des Distichenwerkes.

Wenden wir unsere Blicke zunächst auf das unter dem Namen „disticha de moribus" uns überkommene Werk, so unterscheiden wir an ihm drei Teile: 1) die 4 „Bücher" Distichen, 2) diesen voraufgehend 56 (57) breves sententiae, 3) 4 praefationes, von denen die erste nicht, wie die übrigen, in Versen, sondern in Prosa abgefaßt ist, und auch nicht direkt vor dem ersten Buch, sondern vor den prosaischen breves sententiae steht.

Indessen giebt es noch andere Überreste, welche desselben Ursprunges sind, wie die Distichen. Dazu gehören zunächst die Verse der codices Veronensis und Turicensis

(die Bährens p. 235—236 als Appendix giebt), ferner eine Sammlung monosticha (bei Bhrs. p. 236—240) und eine Anzahl Verse aus dem (dem Columban zugeschriebenen) carmen monostichon (ed. pr. a Canisio, Antiqu. lectionis tom. I. Ingolstad. 1601. Wir citieren nach Canis. Thesaur. ed. Basnag. Amst. 1725), von denen Bhrs. eine Auswahl giebt[1]).

Es fragt sich nun: sind diese[2]) Überreste wirklich gleicher Natur mit den Distichen, sodaß unsere eben aufgestellte Behauptung von ihrem gleichen Ursprunge mit denselben berechtigt erscheint?

a) Betreffs der Verse des Appendix besteht kein Zweifel. Dieselben hätten von Bhrs. ebensogut in den Text der Disticha aufgenommen werden können, da sie gerade in zwei codices ersten Ranges mitten unter den Distichen stehen[3]). Auch sticht ihr Inhalt und ihre Sprache in nichts von den Distichen irgendwie ab.

b) Wir kommen zu der Monostichensammlung. Auch diese unterscheiden sich weder inhaltlich noch im Versbau irgendwie von den Distichen. Auch handschriftlich ist ihre Identität mit den Distichen insofern bezeugt, als im codex Turonensis 164 (Bhrs. p. 213) sie ausdrücklich als „proverbia Catonis" bezeichnet werden.

Ferner findet sich Nr. 53 der Monostichen schon in der Distichensammlung des cod. A vor, und die Monostichen 54 und 55 bilden ein Distichon im cod. C.

Ist so schon der direkte Zusammenhang zwischen Monostichen und Distichen klar, so tritt die enge Verwandtschaft beider Teile noch mehr hervor, wenn wir sehen, wie sich aus den Monostichen eine Anzahl von vollkommenen Distichen wiederherstellen lassen,

---

1) Ob diese Auswahl bei Bährens eine ganz angemessene ist, oder ob vielleicht mancher der von ihm als catonianisch betrachteten Verse nicht erst späteren Ursprungs ist, dagegen manche andere Verse aus dem carm. mon. hätten noch aufgenommen werden können, darüber ließe sich streiten. Im allgemeinen genügt jedoch seine Auswahl.

2) Ob die „versus de Musis" (Bhrs. p. 243) auch catonianisch sind, ist zweifelhaft, kommt jedoch hier wegen ihres ganz anderen Inhaltes nicht in Betracht.

3) Betreffs der Verse 3—9 des Appendix, die aus cod. A (Bhrs.) sind, vgl. Bhrs. p. 206. — 7 und 8 des App. erscheinen wegen der oft verstümmelten Gestalt des cod. A (Veronensis) als Monosticha; außerdem hat A. noch das monost. 53 (Bhrs.) „dulcis enim labor est cum fructu ferre laborem"; betreffs der Verse app. 1 und 2 [die aus cod. Turicensis (C bei Bhrs.) entnommen sind] vgl. daselbst p. 235 not.

die den vorhandenen völlig gleichen. Schon in der gewöhnlichen Reihenfolge finden wir solche Disticha:

21. Quanto maior eris, tanto moderatior esto:
22. Alta cadunt odiis, parva extolluntur amore.

48. Cum vitia alterius satis acri lumine cernas
49. Nec tua prospicias, fis verso crimine caecus.

52. Quod nocet, interdum si prodest, ferre memento:
53. Dulcis enim labor est cum fructu ferre laborem.

54. Laetandumst vita, nullius morte dolendum:
55. Cur etenim doleas, a quo dolor ipse recessit?

71. Robur confirmat labor, at longa otia solvunt:
72. Ut niteat virtus, absit rubigo quietis.

Außerdem lassen sich zerstreute Monostichen bequem zu ebenso passenden Distichen zusammenfügen; z. B.:

41. Cum accusas alium, propriam prius inspice vitam:
66. Iniustus, qui sola putat proba, quae facit ipse.

51. Si piget admissi, committere parce pigenda,
76. Neu[1]) pecces tunc, cum peccare impune licebit.

Ein Recht zur Zusammenstellung solcher zerstreuter Verse giebt der Umstand, daß wir auch im cod. A. viele zusammengehörige Verse der Distichen auseinandergerissen sehen und sie behufs Herstellung des richtigen Textes erst wieder zusammenstellen müssen.

Da es nun möglich war, aus den monostichis Distichen von völlig gleicher Färbung mit den Distichen der 4 Bücher herzustellen, da ferner die übrigen Monosticha sich von den anderen zu diesem Zwecke soeben verwendeten in nichts unterscheiden, so ist der Analogieschluß berechtigt, daß auch sie Überreste von Distichen sind, die den bekannten völlig ähnlich waren. Die Verstümmelung derselben zu Monostichen konnte und ist auf zweierlei Weise geschehen: entweder, indem (je nach dem Urteil über den größeren Wert) der erste oder der zweite Vers des Distichons weggelassen wurde[2]), oder aber, indem der ganze Sinn des Distichons

1) Das überlieferte falsche „non“ beim Imperativ weist deutlich darauf hin, daß hier früher ein anderes Wort gestanden, das erst durch die Umwandlung des Verses zum Monostichon verderbt worden sein wird.

2) So sehen wir bei den übrig bleibenden Monostichen bald einen Befehl, bald eine Begründung eines solchen ausgesprochen. Ersteres dürfte den ersten,

in ein Monostichon zusammengezogen wurde, wie sich dies an monost. 63 (= dist. IV, 32) und allenfalls auch an monost. 42 (= dist. II, 10) noch nachweisen läßt.

Hieraus folgt: sämtliche Monosticha sind teils als rekonstruierbare, teils als verstümmelte Überreste einer größeren Distichensammlung, als die der 4 Bücher es ist, zu betrachten.

c) Zu demselben Resultat führt die Untersuchung der älteren Verse des carmen monostichon. Columban's Autorschaft an demselben ist ziemlich zweifelhaft, da sie nur gestützt wird durch das Vorhandensein zweier Verse im carmen monostichon, welche aus Columban's carmen contra avaritiam entnommen sind:

1) carm. mon. 7 = contr. av. 11:
„vive deo fidens Christi praecepta secutus".

2) carm. mon. 8 = contr. av. 5:
„sint tibi divitiae divinae dogmata legis".

Sonst scheidet sich der Bestand des carmen monostichon in zwei mit einander vermischte Teile; während die Verse des einen, nach Form und Inhalt den soeben angeführten ähnlich, auf einen späteren christlichen Autor hinweisen, zeigt der andere Teil ein höheres Alter und dürfte offenbar nicht erst zu Columban's Zeit oder von diesem selbst verfaßt sein. Schon der Titel des Gedichts im cod. Frisingensis (Bhrs. p. 213, Anm.) „ut fertur, beati Columbani" spricht einen Zweifel daran aus. Ferner scheinen die den eben citierten vorangehenden Worte des Titels „incerti cuiusdam sapientis libellus" darauf hinzudeuten, daß Columban, oder wer sonst der Sammler war, diesen älteren Bestand aus einem größeren Werke von Weisheitssprüchen nur entnommen (und mit seinen nach Form und Inhalt leicht unterscheidbaren eigenen Versen vermischt) habe. Daß aber dieses größere Werk unserem Cato angehörte, zeigen zunächst die Verse des Columban (ich nenne der Kürze halber den Compilator des carm. mon. so), die ohne Veränderung aus unserem Cato entnommen sind[1]):

Col. 16. = dist. IV, 24b.
„ 93. = „ III, 10a.
„ 94. = „ III, 19a.

---

letzterer den zweiten Vers eines Distichons ausgemacht haben (oder umgekehrt), wie sich dies aus der Analogie des Baues der vorhandenen Disticha ergiebt.

1) Ich citiere nach der Ausg. von Canisius v. 1725.

Col. 95. 96. = dist. IV, 40a. b.
„ 99. = „ IV, 16a.
„ 100. = „ IV, 23a.
„ 101. = „ I, 10a.
„ 110. = „ I, 18a.
„ 111. = „ I, 30a.
„ 113. = „ I, 30b.
„ 141. = „ II, 13b.
„ 154. = „ II, 22b.
„ 25. = app. 5a. Bhrs.
„ 35. = „ 9b. „

außerdem die Verse, die mit geringen Änderungen den Distichen entlehnt sind:

Col. 24. = dist. I, 25a.
„ 37. = „ III, 7b.
„ 41. = „ I, 32a.
„ 92. = „ III, 2a.
„ 102. = „ I, 10b.
„ 137. = „ II, 30a.
„ 138. = „ IV, 28b.
„ 139. = „ II, 21a.
„ 140. = „ II, 22a.
„ 161. = „ II, 27a.

Da nun aber außer diesen auch in den Distichen vorhandenen Versen sich bei Columban eine beträchtliche Anzahl anderer findet, die ganz dieselbe Färbung tragen (und sich ebenso deutlich, wie jene, von den späteren christlichen Versen des carm. mon. unterscheiden), so liegt nichts näher, als sie ebenfalls dem Autor der Distichen zuzuschreiben, zumal auch unter ihnen, schon in der gewöhnlichen Reihenfolge, eine Anzahl Disticha sich befinden[1]):

75. [17.] Praemeditata animo levius sufferre valebis,
76. [18.] Quae subito adveniunt, multo graviora videntur.

174. [41.] Observat sapiens sibi tempus forte loquendi,
175. [42.] Insipiens loquitur spretum sine tempore verbum.

1) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Auswahl bei Bährens p. 240—242.

{ 190. [45.] Dives erit semper duro qui operatur in agro,
{ 191. [46.] Otia qui sequitur, veniet huic semper egestas.

Andererseits lassen sich andere Disticha durch Vereinigung getrennter Verse sehr leicht herstellen. [Daß diese Vereinigung berechtigt ist, beweist die Thatsache, daß Columban auch zusammengehörende Distichenverse im carmen monost. auseinanderreißt, wie aus obigen Tabellen zu ersehen ist; vgl. auch Arntzen p. LXXIV sqq.] Solche neuen Disticha sind:

{ 86. [24.] Quod tibi vis fieri, hoc alii praestare memento;
{ 88. [25.] Quod tibi non optes, alii ne feceris ulli.

{ 63. [13.] Moribus egregiis facias tibi nomen honestum,
{ 65. [app. 9b.] Non opibus bona fama datur, sed moribus ipsis.

{ 61. [12.] Non erit antiquo novus anteferendus amicus;
{ 156. [37.] Sic novus atque novum vinum veterescat amicus.

{ 153. [36.] Omnia pertractet primum mens verba loquelae;
{ 203. [51.] Lingua ligata tibi multos acquirit amicos.

{ 201. [50.] Hostili in bello dominetur dextera fortis,
{ 119. [29.] Vir prudens animo est melior, quam fortis in armis.

Doch genug der Beispiele!

Nach der Analogie dürfen wir schließen, daß auch die übrigen alten Verse des carm. mon., welche jetzt vereinzelt stehen, Teile vormaliger Distichen sind. Da nun diese Verse, wie einerseits denen der Distichen, so andererseits den Monostichen sprechend ähnlich sind, ja sogar mit ihnen übereinstimmen (Col. 103 = mon. 2; Col. 104 = mon. 8; Col. 105 = mon. 20; Col. 106 = mon. 41), so ist kein Bedenken vorhanden, anzunehmen, daß beide Arten von Monostichen aus derselben Quelle kommen, nämlich einer größeren Distichensammlung, deren Fragmente sie sind. Ja, wir können sogar mit großer Sicherheit aus diesen gleichgearteten Fragmenten wieder die ursprünglichen Disticha (oder wenigstens ähnliche) herstellen, die mit den vorhandenen die größte Ähnlichkeit haben:

{ Col. 146. [34.] Instanter facias, sors quae tibi tradat agenda,
{ mon. 65. Vir constans quidquid coepit, complere laborat.

{ mon. 78. Consilii regimen virtuti corporis adde,
{ Col. 10. [1.] Corporis exsuperat vires prudentia mentis.

mon. 78. Absentum causas contra maledicta tuere,
Col. 68. [4.] Nec tu etiam ipse[1]) iocis laedas nec carmine quemquam.

mon. 61. Vincere velle tuos satis est victoria turpis;
Col. 21. [2.] Ne tua pervincat[2]) caveas victoria temet.

Col. 80. [20.] Praemia non capiet, ingrato qui bona praestat;
mon. 17. Improbus officium scit poscere, reddere nescit.

mon. 38. Quid cautus caveas, aliena exempla docebunt;
Col. 79. [19.] Felix, alterius cui sunt documenta flagella.

Col. 91. [26.] Corripe prudentem, reddetur gratia verbis;
mon. 60. Nemo reum faciet, qui vult dici sibi verum.

mon. 64. Vera libens dicas, quamvis sint aspera dictu:
Col. 68. [15.] Res se vera quidem semper declarat honeste.

und so noch manche andere.

Alle die hier angeführten Thatsachen weisen mit Deutlichkeit auf die Annahme hin, daß einstmals das Distichenwerk bedeutend mehr umfaßte, als die (mit darin enthaltenen) 4 Bücher Distichen, und ein sehr umfangreiches „corpus sapientiae" darstellte. Daß dieses gewaltige Werk mit seinen ähnlichen, z. T. gleichen, oft aber auch sich entgegenstehenden Sentenzen von vorn herein dieses Aussehen getragen, Originalwerk eines Dichters gewesen sei, ist kaum glaublich.

Das ursprüngliche Werk hat wohl vielmehr mit der Zeit und beim Gebrauch in den Schulen u. dgl. an Umfang in derselben Weise zugenommen, wie es Sitzler (ob gerade für Theognis mit Recht, lasse ich hier dahingestellt) in der Einleitung zu Theognis von dessen Gedichten erklärt (Theognidis reliquiae. Heidelb. 1880. p. 14. 15). Es wurde da vielleicht, wie Vonck (bei Arntzen p. 341) ansprechend erläutert, ein Distichon nach verschiedenen Seiten hin variiert, auch wohl, um zu weit gehenden Konsequenzen mancher Vorschriften vorzubeugen, dem einen Distichon ein anscheinend entgegengesetztes beigefügt, wie z. B. einesteils (II, 22) der tacitus sodalis empfohlen wird, auf der anderen Seite vor den „demissi

1) Das überlieferte „quaeso" (non tu quaeso etc.) ist ein Flickwort, an dem Bhrs. mit Recht Anstoß nimmt, und das wohl nur bei der Umwandlung zum Monostichon anstatt eines anderen auf den (im ursprüngl. Distichon) vorhergehenden Vers bezüglichen Wortes eingeschoben ward. — Zu dem ganzen Distichon vgl. Hor. sat. I, 4, 81 f.

2) Statt des hdschrftl., grammatisch falschen „peniteat".

animo ac taciti“ (IV, 31) gewarnt wird. Vgl. ferner I, 26 mit mon. 68; II, 7 mit mon. 59; II, 29 mit mon. 50 u. s. w.

Nachdem aber im Laufe der Zeit das Werk zu gar zu unförmlicher Größe angeschwollen war, mußte man darauf bedacht sein, einen brauchbaren Auszug herzustellen. Die verschiedenen hierauf abzielenden Versuche können wir heute noch genau verfolgen. — Der einfachste Weg war der, daß aus der großen Fülle der Distichen diejenigen herausgesucht wurden, die dem betreffenden Excerpierenden für seinen Zweck (z. B. dem Lehrer für seinen Unterricht) am passendsten schienen. Aus solchen verschiedenen Recensionen bzw. Redaktionen stammen unsere Codices. Die Verschiedenheit des beobachteten Verfahrens kann man noch genau aus dem Zustande des cod. A (Bhrs.) erkennen, der aus einer anderen und zwar älteren Redaktion stammt, als die Mehrzahl der übrigen. Seine Sammlung ist eine knappere, und würde dies auch dann bleiben, wenn das vierte Buch bei ihm besser erhalten wäre, da auch die früheren Bücher kürzer sind. Ebenso stimmt auch A (und mit ihm C) mit den anderen insofern nicht überein, als beide Disticha haben, die in den anderen fehlen (die Disticha des Appendix bei Bährens). Andererseits lassen, wie oben bemerkt, andere codices wieder dieses oder jenes Distichon weg. Der Unterschied der verschiedenen Redaktionen würde wahrscheinlich noch mehr hervortreten, wenn wir mit A gleichalterige oder noch ältere Handschriften besäßen.

Ein anderer, ebenfalls nahe liegender Weg war der, den Hauptvers jedes Distichons herauszugreifen, je nachdem nun von den beiden Versen des Distichons der eine oder der andere wichtiger erschien. So entstanden die Monosticha und der ältere Teil der Einzelverse bei Columban. Bei beiden blieb mitunter aus Versehen oder wegen der Wichtigkeit beider Verse ein ganzes Distichon erhalten. Durch Abschreiben und besonders auch durch Citieren aus dem Gedächtnis (was ich unter „Textkritik“ für die Verse des „Columban“ als wahrscheinlich nachweise) entstanden dann Änderungen in den Worten, sowie die Zerstreuung zusammengehöriger Verse.

Endlich aber gab es noch eine dritte Art kürzerer Redaktion, welche sich in den Monostichen nur schwach, bei Columban aber besonders deutlich zeigt: die Quintessenz eines Distichons wurde in ein Monostichon zusammengedrängt.

So finden wir entstanden:

Col. 15 (nach Canisius): „Ut moneas carum noli desistere amicum“ — aus I, 9.

Col. 23: „Quisque dies vitae velut ultimus est reputandus“ — aus I, 33.

Col. 42: „Omnia, quae dicunt homines, tu credere noli“ — aus II, 20.

Col. 49: „Plurima discenti semper sapientia crescit“ — aus IV, 27.

Col. 85: „Doctor erit magnus, factis qui, quod docet, implet“ — aus I, 30.

Col. 115: „Magna quidem virtus nostrae est moderatio linguae“ — aus I, 3.

Col. 199: „Qui bona sectatur prima bene surgit in hora“ — aus I, 2.

Von den Monostichen nur höchstens:

mon. 24: „Divitiae trepidant, paupertas libera res est“ — aus IV, 1.

mon. 42: „Qui vinci sese patitur pro tempore, vincet“ — aus II, 10.

mon. 63: „Quisque miser casu alterius solatia sumit“ — aus IV, 32.

Vgl. auch das von Scaliger (Arntzen p. 44b) angeführte Monostichon aus I, 1: „Si deus est animus, animi sit mente colendus“.

Indessen scheint diese Art der Zusammenziehung jenes großen Werks wohl die späteste zu sein, da sie die künstlichste ist und sich voll ausgeprägt erst bei Columban findet, auch verschiedene Anzeichen, wie z. B. „desistere, ut“, auf eine spätere Zeit hinweisen.

So viel zur Geschichte des größeren catonianischen Distichenwerkes.

Das oben erwähnte, diesem größeren Sammelwerke zu Grunde liegende Original läßt sich aus den vorhandenen Überresten nicht mehr mit Sicherheit herausschälen.

Nur einige schwache Vermutungen lassen sich mit einiger Berechtigung anstellen.

So scheint die merkwürdige äußere Form der „Disticha“ — zwei Hexameter mit einander verbunden — darauf hinzuweisen,

daß, wenn diese Form (wie es doch scheint) in dem besagten Original sich schon vorfand, dieses auch nicht „Original“ war. Ob es eine Übersetzung aus dem Griechischen war, ist sehr unsicher, obwohl sich häufig Anklänge an griechische Sittengedichte u. s. w. finden. Jedenfalls hat der Autor auch römische Dichter benutzt. Eine Benutzung des Horaz läßt sich wenigstens an vielen unserer Distichen nachweisen (vgl. vorläufig Withof, b. Arntz. p. 531); vielleicht gehören diese (des guten Vorbildes wegen) mit zum ältesten Bestande. — Hierüber und über eine Ähnlichkeit mit den Sprüchen des Publilius Syrus, sowie über die für die Entstehungszeit des Originalwerks daraus zu ziehenden Folgerungen wird im zweiten Stücke dieser Prolegomena noch genauer die Rede sein.

Sicher falsch sind aber folgende Anschauungen:

1) Das allerursprünglichste Werk seien die „breves sententiae“ gewesen, die dann später versificiert seien und so das Original zu dem großen Sammelwerke gebildet hätten. — Wie wir unten IV. 1. B nachweisen werden, ist dies völlig irrtümlich, und die „breves sententiae“ sind vielmehr erst Auszüge aus den Distichen.
2) Die „breves sententiae“ sollen eine Inhaltsangabe des oben genannten Originaldistichenwerkes darstellen. — Auch diese Ansicht ist zu verwerfen. Es fehlen z. B. in den breves sententiae Vorschriften, die sicher schon in dem Urwerke gestanden haben müssen und deren Fehlen in den „breves sententiae“ sich nur durch Annahme einer späten Abfassungszeit der Sentenzen erklären läßt (IV. 1. B. g). Da in dieser späten Zeit nicht einmal das (aus dem Original entstandene) umfangreiche Sammelwerk mehr unverletzt vorhanden, sondern schon verkürzt worden war (IV, 1. B. f), so war doch sehr wahrscheinlich das ihm zu Grunde liegende Original schon längst dahin, sodaß die „sententiae“ nicht mehr seine Inhaltsangabe bilden konnten.

III. Zur Textkritik.

Eine von den kürzeren Redaktionen jenes großen Distichenwerkes besitzen wir in unserer in vier Bücher eingeteilten Distichensammlung.

Es ist nötig, dieselben ihrer Form nach genauer zu betrachten, um durch deren Feststellung eine Unterlage für die weiteren Untersuchungen über Inhalt u. s. w. zu gewinnen. Vorher jedoch noch ein paar Worte über die Anordnung der Distichen in den vier Büchern.

Dieselbe ist eine sehr willkürliche. Einen Grund zur Einteilung in Bücher sieht man nicht. Es wird nicht etwa in jedem einzelnen Buche ein besonderes Gebiet der Moral behandelt o. dgl., sondern alle Bücher sind einander gleich in der bunten Mannigfaltigkeit ihrer Vorschriften. — Was die Anordnung der Distichen innerhalb der einzelnen Bücher anlangt, so ist dieselbe in den Handschriften insofern verschieden, als cod. A darin von allen übrigen abweicht (Bhrs. p. 206/7). Indessen läßt sich weder in dieser, noch in der gewöhnlichen Anordnung irgendwelche Disposition des Stoffes erkennen, wenn auch mitunter einzelne Disticha mit ähnlichen Gedanken zusammengestellt sind. Erklärlich wird dieser Mangel durch die oben nachgewiesene Art, wie die Sammlung aus jener größeren durch Excerpieren entstanden ist; zugleich sieht man auch, daß schon in jener keine Ordnung mehr war.

Nun zum Texte selbst! — Durch Zarncke, Hauthal und Bährens sind wir im Besitze eines bei weitem korrekteren Textes, als ihn die früheren Ausgaben boten. Trotz der großen Verdienste dieser Männer aber bleibt doch noch eine Reihe von Stellen übrig, die noch immer die Textkritik von neuem in Anspruch nehmen und ihrer Heilung harren.

Die hauptsächlichsten derselben mögen hier eine Untersuchung finden.

Zunächst sei an dieser Stelle auf ein noch ziemlich wenig beachtetes Hilfsmittel zur Feststellung richtiger Fassungen aufmerksam gemacht, nämlich auf die Varianten im carmen monostichon des Columban. Sehen wir diese auf ihre Bedeutung für die Textkritik etwas näher an!

Die in Betracht kommenden Stellen der Distichen sind (vgl. oben):

I, 10b. I, 25a. I, 32a.
II, 21a. II, 22a. II, 27a. II, 30a.
III, 2a. III, 7b.
IV, 6b. (Oben nicht mit erwähnt, weil auch die beste Hdschr. A diese Lesart hat, hier aber besonders angeführt, weil es sich darum handeln wird, ob Columban einen codex benutzt hat, der mit A oder mit den Vulgaten ähnlich ist.)
IV, 28b.

I, 10: codd.:

„Contra verbosos noli contendere verbis:
Sermo datur cunctis, animi sapientia paucis".

Columb.: „Sermo datur multis" etc.

Es kommt hier auf den Begriff des Wortes „sermo" an. Schon der Gegensatz zu „animi sapientia" zeigt, daß „sermo" hier etwas bedeutend Geringeres bedeuten muß, als jenes; es bedeutet die gewöhnliche Rede, wie es schon schol. in Hor. sat. I, 1 (Arntz. p. 71 not.) richtig bemerkt: „sermo autem est oratio humilis ac depressa". Diese nun ist nicht nur vielen (auch nicht nur der „großen Menge", wenn man hier „multi" im Sinne von *οἱ πολλοί* auffassen wollte, vgl. Arntz. p. 80 not.), sondern allen verliehen, und darum ist die Lesart „cunctis" die richtigere. Das „multis" erscheint als eine spätere Änderung, dem „paucis" zu Liebe. — Zur Verteidigung des „multis" übrigens daran zu denken, daß einige Menschen stumm sind, daher mit „cunctis" zu viel gesagt würde — wäre eine sophistische Absurdität.

I, 25a lautet in den Handschriften (mit Ausnahme von A) im Anschluß an cod. B:

„Quod praestare potes ne bis [1]) promiseris ulli".

Im cod. A.:

„Quod praestare potes nec bis [2]) promittere noli".

Col. bietet abweichend:

„Quod dare non possis noli promittere verbis".

1) B hat infolge eines Schreibfehlers: „his".
2) „bis" m. sec.; m. pr.: „vis".

Ihm schließt sich Bährens an (nur zuletzt umstellend: verbis pr. noli); die übrigen Herausgeber folgen weder dem cod. A, noch Columban, sondern den übrigen Hdschr.

Was zunächst diesen letzteren (Vulgär-)Text anlangt, so hinkt er trotz aller Interpretationen. „Was du leisten kannst, versprich keinem doppelt“ („damit du nicht“ — so heißt es im folgenden Verse — „ein Windbeutel seiest, während du für einen höflichen Mann gelten willst“). — Darin zeigt sich doch aber nicht die Windbeutelei, daß ich jemandem das, was ich thatsächlich leisten kann, doppelt verspreche! — Die Fassung „ne bis“ ist klärlich ein Versuch, jene ältere verderbte Lesart (A) „nec bis“ zurechtzurenken. Der Sinn dieser Verbesserung soll wahrscheinlich der sein: „Was du thatsächlich leisten kannst, das versprich nicht zweien auf einmal, damit du nicht (da du nicht zwei Herren dienen kannst) dem einen von beiden als Windbeutel giltst, der aus Höflichkeitsrücksichten das nicht abschlägt, was er doch nicht leisten kann.“ Das liegt aber nicht in den Worten „ne bis promiseris ulli“, diese können nun und nimmer heißen: „versprich nicht zweien zugleich“.

Die erste Lesart des cod. A: „quod praestare potes nec vis, promittere noli“ — scheint auf den ersten Blick einen ganz guten Sinn zu geben: „Was du thatsächlich leisten kannst, aber nicht willst, das versprich nicht erst“. Aber selbst wenn wir „nec“ mit „aber nicht“ wiedergeben (wogegen man Einspruch erheben könnte), so ist dann wenigstens das „praestare potes“ überflüssig und schleppend. Natürlich kann man vernünftigerweise nur das versprechen, was man in der That leisten kann, sodaß es sehr überflüssig ist, dies hinzuzufügen, wenn es sich darum handelt, ob man es leisten *will* oder nicht (nec vis). Wenn es auf letzteres ankommt, so muß es einfach heißen: „quod praestare non vis, noli promittere“. — Da aber das „praestare potes“ in allen Handschriften überliefert ist, so scheint das „nec vis“ eine Konjektur des Abschreibers von A zu sein, die eine zweite Hand nach dem Archetypus wieder in das allerdings zunächst unverständliche „nec bis“ korrigierte. Columban liest statt des korrupten „nec bis“: „*verbis*“, augenscheinlich die *ursprüngliche* Lesart, zumal bei der Minuskel eine solche Verwechselung von „uerbis“ und „necbis“ nur zu leicht möglich war. In der ersten Hälfte aber weicht er von dem in allen Handschriften übereinstimmend über-

lieferten Texte „quod praestare potes“ ab und schreibt: „quod dare non possis (noli promittere verbis)“, offenbar eine Konjektur, da er mit der Fassung „quod praestare potes verbis promittere noli“ augenscheinlich nichts anzufangen wußte. Und doch giebt dieselbe einen recht guten Sinn: „Was du thatsächlich leisten kannst, das versprich nicht erst mit (leeren) Worten“[1]). Der schon von Arntzen (p. 102) bemerkte ausdrückliche Gegensatz von „praestare“ und „promittere“ tritt so in seiner ganzen Deutlichkeit hervor, noch verstärkt durch das „verbis“, das in der Bedeutung „bloße Worte“ unserem Autor sehr geläufig ist (vgl. I, 26. II. 20). — Dem gegenüber erscheint in der abweichenden Fassung Columbans das „verbis promittere“ im Gegensatz zu dem bloßen „dare“ als unnötiger und unschöner Pleonasmus und andererseits die Lesart „dare“ dem „praestare“ gegenüber unendlich matt, ganz abgesehen davon, daß sie sich auf keine handschriftliche Autorität stützt. — Das „verbis“ bei Columban beweist, daß er die ursprüngliche Fassung des Verses kannte, sie aber als schwerer verständlich umänderte. Der Pleonasmus „verbis promittere“ störte den Geschmack des 7. Jahrhunderts nicht; sagt doch Columban sogar (Col. 37) „verbis irridere“.

Warum freilich Bährens, der doch sonst den cod. A so hoch (vielleicht zu hoch) schätzt, ihn hier, nur dem Columban zu Liebe, verläßt, vermag ich nicht einzusehen.

Eine andere Lesart führt Canisius (in der oben erwähnten Ausgabe von 1601, am Rande) an: „quod dare non cogites“, was aber schon metrisch unmöglich ist und nur aus „quod dare non statuis“ verderbt erscheint, welch' letzteren unnötigen Heilungsversuch schon die dem Anthelmus zugeschriebene Monostichensammlung bietet (Arntz. p. LXXI).

Alle diese Änderungen erscheinen überflüssig, sobald der Begriff des „praestare“ in seiner ganzen Schärfe gefaßt wird.

I, 32a. Die (nur unbedeutende Abweichungen abgerechnet) übereinstimmende Lesart der Handschriften lautet:

„Ignotum tibi tu noli praeponere notis“.

1) Eine Erklärung, der sich auch mein verstorbener Lehrer, Prof. Hiller in Halle, anschloß.

Col. hat:

„Ignotum noto numquam praeponas amico".

Bährens verbindet beides zu:

„Ignotum notis noli praeponere amicis".

„Ignotus" steht im überlieferten Texte dem „noti" gegenüber; bei Bährens und Columban dagegen dem „notus amicus" (denn zu „amicus" kann dann „ignotus" nicht bezogen werden, da der, welcher „ignotus" ist, noch nicht als Freund angesehen werden kann). Bei letzterer Gegenüberstellung aber ist nicht nur der Ausdruck ungleichmäßig, indem „ignotus" substantivisch, das gleich darauf folgende „notus" adjektivisch gebraucht ist, sondern in dem „notus amicus" ist auch wieder ein unschöner Pleonasmus vorhanden, da beide Worte synonym bei unserem Autor sind (vgl. I, 40. IV, 13).

Die Überlieferung der Handschriften bietet daher die beste Lesart, Columbans Fassung dagegen erscheint als willkürliche Änderung.

II, 21a. Die Fassung der Handschriften (kleine Ungenauigkeiten lassen wir unerwähnt) schwankt zwischen:

„Quae potus peccas, ignoscere tu tibi noli" und

„Quae potu peccas, ignoscere tu tibi noli",

wobei wir aufgrund des handschriftlichen Materials (vgl. Bhrs. p. 225) die erstere Lesart vorziehen (vgl. auch Arntzen p. 184 not.). — Columban hat:

„Peccasti solus, ignoscere tu tibi noli".

„Solus" bei Columban ist im Hinblick auf den zweiten Vers unseres Distichons (II, 21b: „nam crimen vini nullumst, sed culpa bibentis") unhaltbar und daher „potus" die richtige Lesart. Die Fassung Columbans scheint durch die Umwandlung in ein Monostichon entstanden zu sein. — Vielleicht aber gehört auch der Vers in dieser Fassung gar nicht hierher, sondern ist einer von den oben (S. 17) erwähnten Gegenversen gewesen, und zwar zu II, 7a.

II, 22a.

Codd. et edd.: „Consilium arcanum tacito committe sodali".

Col.: „Quod tacitum cupias, tacito" etc.

In der letzteren Fassung stört zunächst der Wechsel in der Bedeutung des „tacitus“, welches einmal passivisch, das andere Mal aktivisch gebraucht ist. Wenn wir ferner den zweiten Vers des Distichons: „corporis auxilium medico committe fideli“ mit in Betracht ziehen, so empfiehlt sich die erstere Fassung von 22a schon durch die schöne Übereinstimmung mit der anderen Hälfte des Distichons (22b):

consilium arcanum	tacito	committe	sodali,
corporis auxilium	medico	committe	fideli;

einen Parallelismus der Konstruktion, wie ihn unser Dichter liebt (vgl. I, 24. II, 12. III, 10. 18. IV, 26) — außerdem auch durch den Wechsel des Ausdrucks (in tacitus und arcanus), eine stylistische Schönheit, deren sich der Dichter oft bedient.

Die Fassung Columbans hat vielleicht als Glosse zu dem „consilium arcanum“ in einem codex gestanden; denn vor II, 22a steht im cod. A der ähnliche Vers (app. 7 Bhrs.): „Quod tacitum esse velis verbosis dicere noli“. Wir hätten also, wie dies in cod. A thatsächlich der Fall ist, so auch für den von Columban benutzten codex zu dem Verse II, 22b zwei Verse 22a anzunehmen. Welcher ist davon der ursprüngliche? Ganz abgesehen von der oben nachgewiesenen größeren inneren Berechtigung des Verses „consilium arcanum“ etc. giebt auch der Umstand ihn vor seinem Zwillingsverse in cod. A (und damit zugleich für den in Columbans Archetypus angenommenen Zwillingsvers „quod tacitum cupias“ etc.) den Vorzug, daß man die Beobachtung an unseren codices machen kann, daß von 2 solchen Vorderversen, die zu demselben Hintervers gehören, der zweite Vordervers der ursprünglichere ist, und das ist in cod. A: „consilium arcanum“ etc. Zur Bestätigung dieser Behauptung sei das Beispiel von II, 2 angeführt (Bhrs. p. 222 not.), wo von zwei zu dem Hintervers II, 2b gehörigen Vorderversen ebenfalls der zweite der ursprünglichere ist.

II, 27a. Die Handschriften und Ausgaben bieten:

„Quod sequitur specta quodque imminet ante videto“.

Col.: „Consilio mentis quodque imminet ante videto“.

Bei der Fassung Columbans fällt sogleich die ungebräuchliche Anwendung von „quodque“ im Sinne von „quodcunque“ auf. Dieser Gebrauch des „quisque“ findet sich allerdings bei Plautus und Terenz (vgl. Brix, Plaut. Men. 717) und in Inschriften (vgl. Zange-

meister, Corp. Inscr. Lat. IV, 1937), ebenso bei Rutilius Namatianus, Avianus, Aurelius Victor (auch bei Sallust einmal) nach Arntzen p. 69 not.; indessen Cicero, Caesar, Livius etc. kennen ihn nicht (vgl. Madwig, Exc. VI ad Cic. de fin. ed II, p. 832 ff.). Auch unser Autor wendet sonst „quisque" (III, 2. IV, 20.) nur in dem gewöhnlichen Sinne „jeder" an, für „wer auch immer" aber „quicunque" (I, 33. III, 17. 23. 24. IV, 37). — Aber selbst die Bedeutung „was auch immer" für quodque an unserer Stelle zugestanden, was heißt „consilio mentis"? Dieser Ausdruck ist mindestens äußerst plump. Und endlich — das ist das Entscheidende — wie paßt diese Fassung zu den Worten des Hinterverses „illum imitare deum, partem qui spectat utramque"? Da muß notwendig im Vorderverse zweierlei (und nicht bloß „quod imminet") erwähnt sein. Dies geschieht aber durch die überlieferte Lesart, die daher entschieden vorzuziehen ist. Allerdings ist dieselbe nicht ganz leicht verständlich, besonders nicht bei der falschen (von Hauthal natürlich recipierten) Interpunktion: „quod sequitur specta, quodque imminet, ante videto". Man muß vielmehr schreiben (Arntz. p. 194 not.) „quodque imminet ante[1]), videto". Das „sequitur" und das „ante imminere" bezeichnen zwei Gegensätze, wie die beiden Richtungen, nach denen der erwähnte Gott (Ianus) blickt. Als „Vergangenheit und Zukunft" deutete sie schon Erasmus[2]), aber insofern falsch, als er dem „quod sequitur" die Bedeutung „Vergangenes" aufzwang, die es nicht hat. Vielmehr bedeutet „quod sequitur" die Zukunft, die „casus qui veniunt" II, 24 (dieselbe Bedeutung von „sequi" liegt vor I, 11. 33. IV, 37). Das „imminet ante" bedeutet einfach „vorher eintreten"[3]). Man soll bei einer Handlung das betrachten, was unmittelbar vorher eintrifft, ihr vorhergeht, und ebenso das, was hinterher kommt, die Folgen. So giebt der Vers einen ganz guten Sinn.

Die Änderung Columbans erscheint aus dem Bestreben hervorgegangen, dem Verse II, 27a bei der Umwandlung zum Monostichon eine Form zu geben, die etwas leichter verständlich war, als die ursprüngliche.

---

1) In dem „ante imminere" liegt durchaus nichts für unseren Autor Ungewöhnliches, vgl. II, 24: „ante praevidere".

2) Arntz. p. 194 not.

3) Ders. p. 195 not.

II, 30a. Die Handschriften und Ausgaben bieten übereinstimmend die Lesart:

„Sit tibi praecipue, quod primumst, cura salutis".

Columban hat:

„Sit tibi cura tuae tota virtute salutis".

Die erstgenannte Fassung giebt schon an und für sich betrachtet keinen rechten Sinn. Erstens: ist denn die „cura salutis" das Vorzüglichste, worauf man ganz vornehmlich bedacht sein muß? Mit nichten! Auch nicht im Sinne unseres Autors. Er predigt zwar einen gesunden Egoismus, daß man mit Nachdruck für sein eigenes Wohl sorge (I, 40); aber dies ist auch bei ihm sonst nicht die allererste Pflicht. Vielmehr sehen wir bei ihm als das erste Gut, worauf vornehmlich zu achten ist, Gott hingestellt, ihm sollen unsere ersten und reinsten Gedanken gelten (I, 1). — Außerdem ist „praecipue — primum", wie schon Boxhorn zu dieser Stelle sehr richtig bemerkt, eine störende Tautologie, die durch Arntzen's gewundene Erklärung nicht beseitigt, sondern nur noch klarer wird. Die Stelle Cic. ad fam. III, 7, die letzterer anführt, würde schon an sich wenig beweisen, da der Briefstyl größere Freiheiten, selbst Nachlässigkeiten gestattet, andererseits aber paßt sie gar nicht hierher, da in den Sätzen „primum — deinde — deinde, quod caput est" das „primum" einfach den ersten, aber nicht (wie hier) den vorzüglichsten Punkt bezeichnet.

Betrachten wir nun aber den Vers im Zusammenhange mit seinem Hinterverse II, 30b („tempora nec culpes, cum sit tibi causa doloris"), so fehlt der logische Zusammenhang; denn wenn es dann heißt: „Sorge vornehmlich (das ist das Erste) für dein Wohlsein und schiebe es nicht auf die Zeitumstände, wenn du Schmerz empfindest", so bemerken wir das Fehlen eines Zwischengliedes der Art: „Sorge — denn du kannst es, es liegt an deinem Bemühen selbst (nicht an den Zeitumständen) — für dein Wohl". Wir brauchen notwendig einen deutlichen Gegensatz zu „tempora". Man hat diesen versucht herzustellen, indem man las „cum sis tibi causa doloris". Indessen ist „sis" die Lesart geringerer Handschriften (vgl. Bährens und Hauthal zu dieser Stelle), und außerdem ist bei diesem Besserungsversuche das „sis" zu wenig betont; man würde hier notwendig noch einen Zusatz dazu, wie „tu" oder „ipse" erwarten, mit denen ja sonst der Autor freigebig genug ist. — Der Fehler liegt also nicht in dem Hinter-, sondern in dem Vorder-

verse. Den Weg, wie dieser zu heilen ist, sehen wir in Columbans Fassung:

„Sit tibi cura tuae tota virtute salutis".

„Mit allem Nachdruck sorge du für dein Wohl. Darum: wenn du Ursache hast, Schmerz zu empfinden, so schiebe das nicht auf die (widrigen) Zeitumstände, sondern auf Mangel an nachdrücklicher Anstrengung deinerseits". Das ist der Sinn. — Hier haben wir die deutlichen Gegensätze: „Anspannung aller Kraft", nicht „Zeitumstände" bedingen das Wohl des Menschen. „Virtus" in dem Sinne von „Kraft, Nachdruck" finden wir schon bei Caesar bell. gall. VII, 9. VII, 59. bell. civ. I, 6, ebenso sagt Quintilian „virtute quadam" = „mit einem gewissen Nachdruck" u. s. ö. — Der Gedanke, daß man selber für sein Heil und Ungemach verantwortlich ist, findet sich in den Distichen in verschiedener Färbung öfter vor, vgl. z. B. II, 21. IV, 14.

Bährens will bei Columban lesen „tuta (statt tota) virtute"; doch ist dies überflüssig, und außerdem würde man in dem von Bährens gewollten Sinne dann nicht „tuta", sondern „salva virtute" sagen.

III, 2a. Die Handschriften und Ausgaben haben:

„Cum recte vivas, ne cures verba malorum".

Columban schreibt:

„Si tu recta facis" etc.

„Recta facere" wäre nicht falsch. Man könnte versucht sein, ein Überbleibsel der Lesart Columbans in der Variante des cod. A finden zu wollen: „cum recta vivas". Indessen ist hier a lang gebraucht und „recta" adverbiell, während dort recta adjektivisch und daher a kurz ist; zweitens aber scheint „recta" in A nur ein Schreibfehler zu sein, wie denn in dieser Handschrift gerade die Vokale oft verwechselt werden (br. sent. 5: „furo" statt „foro"; II, 8 „tempora" statt „tempore" u. ö.). Außerdem spricht die Analogie von III, 15 nnd IV, 8, wo beidemal „recte facere" steht, für das Adverbium „recte", als dem catonianischen Sprachgebrauch entsprechend, sodaß auch in dieser Hinsicht Columbans Lesart Zweifel erregt.

Zu unserem „recte vivere" stehen in keinem Gegensatze die Stellen: III, 10: „munificus vivas"; III, 12: „contentus vivas"; IV, 24: „vivere sanus", da hier eine Eigenschaft des Le-

benden, an unserer Stelle aber die Art und Weise des Lebens bezeichnet wird.

III, 7b. Lesart der Handschriften und Ausgaben:

„Exemplo simili ne te derideat alter".

Columban schreibt:

„Fac ne te merito verbis irrideat alter".

Auf den ersten Blick sieht man, daß Columbans Fassung nicht die ursprüngliche ist, sobald man nur den Vordervers des Distichons III, 7 mit betrachtet: „Alterius dictum aut factum ne carpseris unquam". Man erkennt auch sogleich den Grund zur Änderung Columbans in der Umwandlung des Verses 7b zum Monostichon; da er in seiner ursprünglichen Fassung als Finalsatz unmöglich als Monostichon gepaßt hätte, wurde er umgeformt. — Auch die Wendung „verbis irridere", bei welcher „verbis" als ein höchst überflüssiger Lückenbüßer erscheint, weist auf den späteren Ursprung der Variante Columbans hin.

IV, 6b. Nach Arntzen haben „quinque MSS. Codices et multae editiones":

„Fer patris ingenium, cum verbis exit in iram".

Jedenfalls, wenn A.'s Angabe überhaupt auf Wahrheit beruht, sind das geringere Handschriften; alle uns zu Gebote stehenden und gerade die besten von allen haben:

„Fer patris imperium, cum verbis exit in iram".

Und diesen schließt sich auch Columban an, nur daß er „cum" mit „dum" verwechselt.

IV, 28b. Die Handschriften haben:

„Una dies, qualis fuerit, ostendit, amicus".

So auch die meisten Ausgaben. Columban liest:

„Una dies, quales fuerint, ostendit amicos".

In der ersteren Fassung könnte zunächst die Länge des „-it" in „fuerit" auffallen; doch ist dergleichen in betonter Silbe, besonders bei der der Cäsur vorhergehenden, bei unserem Autor häufig. Beispiele solcher Diastole sind II, 26. IV, 26. 48 (bei den beiden letzteren ist gegenüber den „Verbesserungen" von Bährens an der handschriftlichen Überlieferung festzuhalten).

In dieser Beziehung ist also kein Grund vorhanden, Columbans

veränderte Fassung anzunehmen. Aber auch sonst erscheint dieselbe nicht nur unnötig, sondern sogar unstatthaft. Es wäre nämlich, um sie durchzuführen, außer den Änderungen der Überlieferung in diesem Verse auch noch nötig, in v. 28a das gut beglaubigte „quem" in „quos" umzuändern (wie Bhrs. p. 233 not. will):

„nam quos tu saepe probaris,
una dies quales fuerint, ostendet amicos".

Zur Begründung dieser Lesart ließe sich anführen, daß nach Analogie von IV, 38 im abhängigen Nebensatze das Substantiv oft zum verbum regens bezogen wird und infolgedessen (nach Analogie des „vitulum sine crescat") „ostendit amicos" vorzuziehen sei. Indessen ließe sich diese Änderung ja auch beim Singular vornehmen und lesen „amicum"; aber die Übereinstimmung der Handschriften bildet doch eine zu große Autorität, als daß man hier ohne Not ändern sollte. Für den Singular „amicus" (statt Columbans „amicos") spricht auch vor allem der Umstand, daß unser Cato überall, wo bei ihm von den amici die Rede ist (ausgenommen die stereotype Phrase „dulces amici" [ἐρίηρες ἑταῖροι] I, 34) im Nebensatze nicht von den Freunden, sondern von dem einzelnen Freunde zu sprechen pflegt (vgl. I, 11. 20. 23. 26. IV, 15). — Wir bleiben daher bei der überlieferten Lesart.

Was ergiebt sich nun aus den Lesarten Columbans für die Textkritik? Columban hat nach einem unzweifelhaft guten codex citiert. (I, 25a: verbis. II, 30a. IV, 6b. IV, 28b: „ostendit".) Seine Änderungen kommen teils aus der Umwandlung der Verse zu Monostichen her, teils ist es sehr wahrscheinlich, daß er auch nach dem Gedächtnis citiert hat. Jedenfalls aber dürfen wir, wie die Untersuchung von II, 30a gezeigt hat, bei Stellen, wo die Überlieferung verderbt ist, auf seine Fassungen Rücksicht nehmen und müssen sie wenigstens prüfen, ehe wir zu eigenen Konjekturen schreiten.

Wenden wir uns nun zu der Untersuchung einzelner anderer wichtiger Stellen, in denen die Fassung des Bährens'schen Textes einer Verbesserung bedürftig erscheint:

II, 10a.

Cod. A: „Cui te scieris non esse parem, pro tempore cede"; die anderen codd.: „Cui scieris non esse parem te, tempore cede"; Bhrs.: „Cui scieris non esse parem, pro tempore crede".

Bährens glaubt (p. 223 not.), daß „te" eine Glosse der allerältesten Handschrift gewesen sei; eher könnte man meinen, daß das „pro" von A eine solche sei. „Tempore" hat hier den Sinn von „interdum", wie auch in I, 6a. „Tempore cede" ist dieselbe Vorschrift, wie I, 34 „interdum cede sodali", wie überhaupt beide Disticha sich ergänzen. Wie man es aber auch auffassen mag, sicher stört bei Bährens das Fehlen des „te" ganz erheblich, und wenn man einmal auf die Autorität des cod. A hin „pro" halten will, so ist es einfacher zu lesen:

„Cui te scis non esse parem, pro tempore cede".

II, 13.

„Invidiam nimio cultu vitare memento."

So haben die Handschriften, Columban, sowie die meisten Ausgaben.

Anstößig ist der Ablativ „nimio cultu", der, wie schon Erasmus (Arntz. p. 172 not.) bemerkt, zu invidia gehört (sodaß zu ergänzen wäre „conflatam" o. Ä.). Diese Konstruktion ist aber ebenso hart wie ungewöhnlich. Withof (Arntz. p. 550) schlägt vor, zu lesen: „nimii cultûs", oder, mit Beibehaltung von „nimio cultu": „irritare caveto". — In der Verurteilung der überlieferten Fassung hat er völlig Recht (ibid.): „Quo quid coactius, idque in tam vulgari sententia, fingi potuisset vel scribi?" Doch scheint mir eine Besserung auf andere Weise vorzunehmen zu sein. Ganz im Sinne unseres Dichters ist es nämlich, statt „nimio": „modico cultu" zu schreiben: „Invidiam modico cultu vitare memento".

Wenn der Dichter vorschreibt, das Übelwollen der Leute zu vermeiden, giebt er auch gleich das Mittel an, wie dies zu geschehen habe, vgl. z. B. II, 19, wo auch, wie hier, die richtige Mitte empfohlen wird. Letzteres liebt er überhaupt sehr; vgl. II, 6:

„Quod nimiumst fugito, parvo gaudere memento:
Tuta mage est puppis, modico quae flumine fertur".

vgl. weiter IV, 24. 33; — so auch hier, indem er den „modicus cultus" hervorhebt, der vor der „invidia" schützt.

III, 14. Hier verändert Bährens ohne Grund die gut beglaubigte Lesart „temptata“ in das bei weitem ungebräuchlichere „inceptata“. Die Wiederholung des Wortes „temptare“ ist hier durchaus nicht störend, auch findet sie ein Beispiel in: „simulat — simules“ (I, 26).

III, 18. Die Handschriften bieten Folgendes:

C, D, E m. 1 (Bhrs.):

„Multa legas factorum lectis perlege multa“.

E m. 2, F, ς [1]):

„Multa legas facito perlectis perlege multa“.

Die meisten Ausgaben (nach einer zuerst von Barth angeblich aus einem „vetus scholiasta“ genommenen Fassung):

„Multa legas facito, perlectis neglege multa“.

Bährens schreibt:

„Multa legas facito, tum lectis neglege multa“.

Schon die verschiedene Fassung der Handschriften zeigt, daß die Überlieferung durchaus nicht zweifelsohne ist. Barth wollte zwar zunächst (Advers. LX. col. 2852. Arntz. p. 230 ff.) das „perlege“ halten, indem er es als „cursim et perfunctorie legere“ erklärte; aber dann giebt der Vers doch nur einen Sinn, wenn wir diese Bedeutung nur auf das „perlege“ anwenden; dann jedoch hätten wir in der L. A. 2 zwei verschiedene Bedeutungen desselben Wortes, indem es das erste Mal „durchlesen, sich hindurcharbeiten“, das zweite Mal „flüchtig lesen“ bedeutete („Multa lege: cum multa perlegeris: plurima perlege, tantum ut ea obiter cognoscas, non ut in eis haereas“!!). — Ebensowenig hilft die umgekehrte Erklärung des Erasmus: „perlegere (nämlich auf das „perlege“ bezogen) est cum iudicio legere“.

Barth selbst erschien wohl sein eben erwähnter Rettungsversuch bedenklich; denn er schlägt an anderer Stelle (Adv. XXVIII, 1. col. 1311) für das „perlege“: „elige“ vor. Ebenso schlug Erasmus die Konjektur „perline“ vor, was den Sinn „dele et corrige“ haben — soll, aber nicht hat.

Ascensius gab in seiner Ausgabe: „selege“.

Die Mehrzahl der Herausgeber folgte der durch nichts, als den Brustton der Überzeugung bekräftigten Aussage des „vetus

1) Über die einz. L. A. L. A. der Gruppe ς: Hauthal p. 41.

scholiastes“ (Arntz. p. 231 not.), daß in einigen Handschriften „perlectis neglige multa“ gestanden habe, und stellte dies wieder her. Der Sinn wurde nun so gewendet: „Lies vieles, und nachdem du es durchgelesen (durchmustert), verwirf vieles, wie man Spreu von den Körnern sondert; denn“ u. s. w. (Arntzen p. 231 not.). Überall aber bleibt der ebenso unschöne, wie grammatisch bedenkliche Ablativus (absolutus) „perlectis“ stehen; Cannegieter's Konjektur „perlecti“ hilft dabei auch nichts, da vorher und nachher von „multa“ die Rede ist.

Der Fehler liegt darin, daß man das von allen codices gebotene richtige „perlege“ ändern will, dagegen das zweifelhaft überlieferte, unschöne und bedenkliche „perlectis“ stehen läßt. Bei diesem muß der Änderungsversuch einsetzen. Den Weg, wie dies zu geschehen hat, zeigt die Lesart der codices C, D, E m. 1. Das verderbte „factorum lectis“ (aus dem Bährens „facito, tum lectis“ machen will, wobei das „tum“ mindestens überflüssig ist und der beanstandete absolute Ablativ bleibt) weist deutlich auf eine Vermischung zweier Lesarten hin, die beide in demselben codex gestanden haben können (wie dies z. B. in cod. E der Fall ist):

facito lectorum,
facito lectis [1]).

Von diesen beiden ist die erstere Lesart entschieden vorzuziehen, da gegen die zweite, abgesehen von ihrer metrischen Unvollständigkeit, auch die oben geäußerten Bedenken vorliegen. Wir erhalten so als die richtige Fassung des Verses:

„Multa legas facito, lectorum perlege multa“.

„Perlegere“ behalten wir als bestens beglaubigt bei und zwar in dem Sinne von „saepius legere“. (Noch klarer würde vielleicht der Sinn durch die leise Änderung „ter“ statt „per“: „ter lege“ = „saepius lege“; vgl. Vergil: „illam ter fluctus ibidem torquet“; Horaz: „terque quaterque“. — Ähnlich schrieb bereits Withof [Arntz. p. 559]: „ter vatis perlege multa“.)

Es wird also empfohlen, von dem Gelesenen vieles wiederholt zu lesen. Warum? „Denn Wunderbares, aber nicht Glaubhaftes singen die Dichter“! — Unmöglich! Darum werde ich doch das Buch nicht nochmals lesen, weil darin Unglaubliches steht! Vielmehr kann mir doch nur dann das öftere Lesen empfohlen werden,

1) Letztere Lesart in zwei codices bei Hauthal p. 41.

wenn etwas, wohl zunächst Wunderbares, aber doch Schätzenswertes darinsteht. Darum kann „credenda“ schon nicht richtig sein. — Und ferner: ist es denkbar, daß der Dichter sich selbst so ins Gesicht schlagen sollte, daß er das, was die Dichter singen, als unglaublich bezeichnet? Dann müßte man ihm selber ja nicht glauben! — Es widerspräche endlich eine solche Auffassung auch seinen eigenen Ansichten über die „carmina“ (die er I, 1 als authentische Quelle selbst für das höchste hinstellt) und über die Künste überhaupt, deren vornehmste die Dichtkunst ist. — Daher wird unter Verwerfung des „credenda“ mit Withof (Arntz. p. 559) zu lesen sein: „sed non ridenda“, sodaß das ganze Distichon lautet:

„Multa legas facito: lectorum perlege [ter lege] multa;
Nam miranda canunt, sed non ridenda poetae“.

IV, 4. Die Handschriften bieten übereinstimmend:

„Dilige denarium sed parce dilige formam
Quem nemo sanctus nec honestus captat habere“.

Alciatus (Hauthal p. 47) schreibt:

„Dilige denarium sed parce: dilige formam,
Quam nemo sapiens vel honestus captat ab aere“.

Boxhorn (Arntzen p. 363):

„Dilige denarium, sed parce dilige. Famam
Nam nemo sapiens vel honestus captat ab aere“.

Scaliger (Arntzen p. 255):

„Dilige denari, sed parce dilige, formam,
Quam nemo sanctus nec honestus captat habere“.

Cannegieter (Arntzen p. 494):

„Dilige te ornari, sed parce dilige formam,
Quam nemo sanctus nec honestus captat habere“.

Withof (Arntzen p. 562):

„Dilige te, teneram sed parce dilige formam,
Quam nemo sanctus nec honestus captat habere“.

Bährens (p. 230):

„Dilige olens nardum, sed parce: defuge odorem,
Quem nemo sanctus nec honestus captat habere“.

Zweierlei ist es, was die Fassung der Handschriften sogleich verdächtig macht: die Kürze des a in „denarium“ und die Anknüpfung mit „quem“ nach „formam“. Auch muß ein Sinn erst

durch künstliche Interpretation[1]) herausgeklügelt werden: man solle das Geld nur im Hinblick auf seinen Nutzen lieben, nicht aber als Geld selbst (forma), wie etwa der Geizhals sich seines Geldes im Kasten freut; so mag es ein reiner und ehrenhafter Mann nicht.

Auf den metrischen „Fehler" in „denarius" wurde man erst später aufmerksam; dem anderen Übelstande (formam quem) suchte man dadurch abzuhelfen, indem man „quam" schrieb. Auch Alciatus that dies und versuchte zugleich durch die Änderung des „habere" in „ab aere" eine Heilung. Ein gesunder Sinn kommt aber bei seiner oben angeführten Lesart nicht heraus.

Boxhorn änderte „formam", „quem", „habere" in „famam", „nam", „ab aere". Der Sinn wäre, man sollte das (an sich nützliche) Geld wohl schätzen, aber nicht seinetwegen gerühmt werden wollen. Diese Scheu vor dem öffentlichen Gerede ist unserem Dichter eigen, vgl. z. B. I, 12. II, 19. IV, 17. 47. — Indessen, abgesehen von der Anzahl der hier nötigen Änderungen widerspricht diese Art des Satzbaues den stylistischen Gewohnheiten unseres Schriftstellers; derselbe baut seine Sätze nie so, daß ein einziges Wort, welches zum zweiten Distichenverse gehört, den Versschluß des ersten bildet, was überhaupt von den Dichtern möglichst vermieden wird.

Scaliger's Änderung ist die einfachste, indem sie, zunächst richtiger interpungierend: „(sed parce dilige) formam", die metrischen Bedenken durch Streichung des „um" in „denarium" beseitigt und „denari" auf „formam" bezieht, ohne daß jedoch der Sinn ohne Zuhülfenahme von interpretierenden Zusätzen (Arntz. p. 255) schon an sich klar wäre. Es bleibt immer außerdem die crux, daß der Dichter im Vorderverse empfiehlt, etwas, wenn auch nur wenig, zu schätzen, wovon er im Hinterverse sagt, kein Sittenreiner und Ehrenhafter wünsche es zu haben.

Cannegieter versucht a. a. O. mit großem Aufwande von Wichtigkeit seine Konjektur „te ornari", die er aufgrund des „denari" (der Verbesserung bzw. Konjektur Scaliger's) macht, zu verteidigen. Indessen ist der Infinitiv als Objekt bei „diligere" selten[2]), wie

1) Nach der in den meisten Ausgg. recipierten Fassung Scaliger's.

2) Die einzige Stelle, an der ich dies gefunden habe, ist Pallad. III, 25, 1: „pira nasci tali solo maxime diligunt".

er bei amare (sowie spernere, fugere, odisse) häufig ist. Auch ist die Herleitung einer Konjektur aus einer anderen nicht überzeugend, ebensowenig auch das „te ornari“ an sich. Endlich aber bleibt auch hier das soeben bei Scaliger geäußerte Bedenken wegen des Sinnes: „dilige . . . formam, quam nemo sanctus . . . captat habere“.

Dasselbe gilt auch von Withof's Vermutung: „dilige te, teneram sed parce dilige formam, quam nemo“ etc., obwohl zuzugestehen ist, daß „te teneram“ dem „denarium“ näher kommt, als „te ornari“.

Bährens sieht Rettung nur in einer gründlichen Umgestaltung des Verses und schreibt:

„Dilige olens nardum, sed parce: defuge odorem,
Quem nemo sanctus nec honestus curat habere“.

Hier ist das handschriftliche „quem“ gewahrt und auch durch die Änderung „defuge“, sowie durch die Interpunktion: „sed parce: defuge“ der logische Zusammenhang mit dem Hinterverse klarer. Dagegen erscheint die Änderung „olens nardum“ und „odorem“ für „denarium“ und „formam“ sehr kühn, auch wird dadurch der Sinn zu einem recht gekünstelten; denn mit dem „odor, quem nemo . . . captat habere“ scheint doch nur schlechter Ruf gemeint sein zu können — anderenfalls würde der Sinn höchst banal sein.

Wie ist denn nun der Stelle zu helfen? Was zunächst das „denarium“ anlangt, so ist dasselbe durch alle Handschriften übereinstimmend überliefert und noch gar kein so metrisches Monstrum, als man anzunehmen geneigt war. „Denarium“ ist einfach nach Boxhorn's Vorgang (Arntz. p. 363. Hauthal p. 48) dreisilbig zu lesen per synicesin: „denarjum“, und zwar nicht nur an unserer Stelle, sondern auch in den bei Arntzen aus Daum's Sammlung angeführten Stellen aus Schriftstellern des 3., 4. und späterer Jahrhunderte (Arntz. p. 256. 257). Gerade bei den Vokalen u und i ist wegen ihrer Verwandtschaft mit v und j ein solches Verfahren besonders häufig (cfr. Luc. Müller, de re metrica. p. 244 ff. 256—58). Für die hier besonders in Betracht kommende Änderung „ium“ seien als Beispiele von vielen folgende Stellen aus Horaz angeführt[1]): carm. III, 4, 41: consiljum; c. III, 6, 6: principjum; sat. II, 8, 21: Serviljo. Vgl. ferner: sat. II, 8, 1: Nasidjeni;

1) Mit dem, wie Withof (Arntz. p. 531 ff.) nachweist, unsere Disticha nach Sprachgebrauch und Gedanken viele Verwandtschaft zeigen.

sat. I, 7, 30: vindemjator; ep. XII, 17: vjetus. (Andere Beispiele von Synicese Arntz. p. 80. 90. 91 not. Hor. sat. I, 8, 43.) — Die Bährens'sche Änderung „defuge" recipieren wir, weil, wie oben (bei Scaliger) bemerkt, das zweite „dilige" einen schwachen Sinn geben würde.

Was nun das „quem" betrifft, so ist es wohl möglich, daß bei dem Relativum schon im Archetypus das Genus verwechselt war und die Abschreiber bei einer so zweifelhaften und verderbten Stelle sich begnügten, das überlieferte „quem" einfach abzuschreiben. Daß im Archetypus solche Verwechselungen von e und a vorgekommen sein mögen, sehen wir auch daraus, daß in dem diesem am nächsten stehenden ältesten cod. A (wie oben zu II, 8 schon bemerkt ist) e und a verwechselt werden. Planudes hat übrigens schon nach der Lesart „quam" übersetzt (ἢν οὐδεὶς σοφός etc.).

Es frägt sich nun, wie es mit dem Worte „forma" steht. Dieses scheint entschieden unrichtig zu sein. Denn wenn auch „forma Iunonis" dasselbe ist wie „Iuno" (Arntz. p. 255 not.): hier soll ja gerade ein Unterschied sein zwischen dem „denarius" und seiner „forma". Um nun nicht die Zahl der Konjekturen unnötig zu vermehren, glauben wir als die angemessenste Änderung von „forma" die Boxhorn'sche („fama") annehmen zu dürfen. Forma ist in den Handschriften an anderer Stelle (III, 4) in fama irrtümlich verändert; ebenso kann an unserer Stelle das Umgekehrte der Fall sein. — Der Sinn wäre dann nach der von uns festgestellten Lesart:

„Dilige denarjum, sed parce: defuge famam,
Quam nemo sanctus nec honestus captat habere";

man solle wohl das Geld schätzen, aber mit Maßen; der schlimme Ruf der Geldgier, den kein Edler haben will, solle vermieden werden. — Diese bloße Andeutung des schlimmen Rufs (und die Warnung davor) liebt der Dichter; vgl. IV, 8: „ne sis, quem fama loquatur".

Will man übrigens durchaus das „quem" halten, so dürfte die leichte Änderung sich empfehlen:

„Dilige denarjum, sed parce; defuge fructum,
Quem nemo sanctus nec honestus captat habere".

Das „captat" mit Bährens in „curat" umzuändern, erscheint überflüssig. („Captare" mit folgd. Infinitiv auch z. B. bei Ovid, met. X, 58; Phädrus, IV, 8, 6; Col. VIII, 11, 2; Liv. ep. 88. 103.)

Zur Textkritik kommt noch hinzu die Frage nach der Echtheit der überlieferten Distichen. Von diesen hat man schon früher das eine oder das andere für unecht gehalten, so III, 2 nach Arntzen'scher Zählung (app. 9 bei Bhrs.; vgl. Arntzen p. 208 not.), ferner IV, 11 (vgl. Cannegieter b. Arntz. p. 464), auch IV, 49 (Arntz. p. 232. 233 not.). Indessen stützte sich diese Kritik mehr auf persönliches Gefühl (Cannegieter a. a. O.: „si meo arbitrio res agatur"), als auf bestimmte Thatsachen. Über echt und unecht ließe sich mit gänzlicher Sicherheit nur dann entscheiden, wenn wir das ganze große catonianische Sammelwerk vor uns hätten und aus demselben den ältesten Bestand zweifellos herausschälen könnten. In der Gestalt, wie uns die Distichen heute vorliegen, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit behaupten, das sei echt, das nicht. Nur das, was nach Sprache und Inhalt ganz auffällig von dem sonst zu bemerkenden Geiste und der Natur der Disticha absticht (darüber in dem späteren zweiten Stücke dieser Prolegomena Ausführlicheres), können wir als unecht bezeichnen, obwohl auch hier an vielem Auffälligen gewiß die schlechte Überlieferung viele Schuld trägt, weswegen man besser statt: „echt oder unecht?" frägt: „richtig oder falsch überliefert?" — ein Grundsatz, der auch bei unserer Textkritik maßgebend war.

IV. Das Beiwerk.

1. Die „breves sententiae".

Jeder, der das Buch der „disticha de moribus" in die Hand nimmt, wird sich wundern, daß dessen erster Bestandteil, die „breves sententiae" nicht (wie man es wegen des Titels des ganzen Werkes erwarten sollte) in Versen, sondern in Prosa abgefaßt ist, ohne daß man dazu einen hinreichenden Grund sähe. Verwundert wird er sich fragen: was bedeutet das, was haben diese „sententiae" so Besonderes, daß sie, so auffällig von dem anderen Bestande des Werkes getrennt, an erster Stelle sich befinden?

Diese Überlegung, die sich notwendig jedem aufdrängt, berechtigt, ja nötigt uns zur genaueren Untersuchung dieses merkwürdigen Bestandteils. Wir werden dieselbe so einrichten, daß wir zunächst

(A) die Anordnung und Form derselben, dann (B) ihren Ursprung und Charakter behandeln, und zwar letzteres in der Weise,

daß wir, nach Prüfung der sonstigen Ansichten über dieselben, unsere eigene vorbringen und verteidigen. (B. f. g.)

A. Anordnung und Form der „breves sententiae".

a) Anordnung.

Drei Arten der Anordnung sind zu betrachten (die im cod. A schließen wir wegen ihrer totalen Unordnung und des Mangels an Vollständigkeit der brr. sentt. von vorn herein aus):

α. Die Anordnung der codices: B Bhrs., S und Y Hauthal's (Matritensis, Parisini 2772 und 8093), Vossianus l. o. 15 s. XI;

β. Die des codex Turicensis 78 (C Bhrs., vgl. Zarncke p. 174);

γ. Die der griechischen Übersetzungen des Planudes und Scaliger, sowie der meisten Ausgaben bis zu Zarncke hin.

α.

Die Anordnung der Familie des cod. B hat Bährens mit Recht recipiert und aufgrund der handschriftlichen Überlieferung unter Auslassung des „minori parce" hinzugefügt das „minime iudica" (und „liberalibus stude", was A allein hat). Diese Anordnung ist allen anderen vorzuziehen, da sie von den (nach A) ältesten und besten Handschriften geboten wird und kein Grund zur Abweichung von denselben vorliegt.

β.

Die zweiterwähnte Anordnung scheint auf den ersten Blick merkwürdig verwirrt. Denn während bei α und γ, so verschieden sie auch sind, immer doch einige „sententiae" (besonders solche, die durch den Sinn verbunden sind, z. B. 16 + 17) verbunden bleiben, sind im cod. C auch diese, wie alle anderen, auseinandergerissen, und nur 1—5 und 48—56 (Bhrs.) haben dieselbe Stelle, wie in Anordnung α. Schauen wir aber genauer hin, so liegt Methode in dieser Verwirrung. Nämlich außer den erwähnten (1—5, 48—56) bietet cod. C die übrigen in der Weise, daß die Sentenzenreihen 16—27 und 6—15, ebenso 38—48 und 28—37 methodisch mit einander vermischt sind: 16. — 6 + 17, 7 + 18, 8 + 19 u. s. w., ebenso 38. — 28 + 39, 29 + 40, 30 + 41 u. s. w. — In Anbetracht dieses Umstandes dürfte unsere Vermutung berechtigt erscheinen: im Archetypus des cod. C (dessen Ursprung aus der Familie des cod. B Bährens p. 209 nachweist) waren die „breves sententiae" in derselben Reihenfolge, wie wir sie oben

(α) sahen, geschrieben, nur mit dem Unterschiede, daß sie (außer 1—5 und 49—56) in zwei Längsreihen standen, so also:

(p. 1:)
Titel. Vorrede.
Breves sententiae 1—5.

(p. 2:)
o — 16.
6 — 17.
7 — 18.
8 — 19.
9 — 20.
10 — 21.
11 — 22.
12 — 23.
13 — 24.
[(14) — — — (25)]
15 — 26. 27.

(p. 3:)
o — 38.
28 — 39.
29 — 40.
30 — 41.
31 — 42.
32 — 43.
33 — 44.
34 — 45.
35 — 46.
36 — 47.
37 — 48.

(p. 4:)
49.
50.
51 u. s. w.

Der Abschreiber des codex Turicensis (welch' letzterer nach Zarncke's Angabe die einzelnen Sentenzen nicht auf je einer Zeile, sondern auf derselben Zeile hintereinander fortlaufend, als ob es zusammenhangende Rede wäre, bietet) hat die Sentenzen des Arche-

typus nicht nach den senkrechten Reihen abgeschrieben, sondern immer die auf derselben Zeile stehenden zusammen. So erklärt sich die methodische Vermischung.

Daß aber nach unserer Annahme die Sentenzen 16 und 38 in den zweiten Längsreihen allein standen ohne eine entsprechende Sentenz in der Vorderlängsreihe, ist nicht so sonderbar, da diese (von uns mit o bezeichnete) Stelle der Vorderreihe wahrscheinlich durch die Initialen von 16 und 38 und deren Malereien im Archetypus eingenommen waren.

Die Sentenzen 14 und 25 (welche im cod. C fehlen) standen nach unserer Vermutung auf einer Zeile und wurden vom Abschreiber von C im Archetypus einfach übersehen; dies ist die einzig natürliche Erklärung dieser doppelten Auslassung.

Sonst hat cod. C alle Sentenzen der Anordnung α, sodaß es ein Irrtum Arntzen's ist (worauf schon S. 2 u. dieser Prolegomena hingewiesen wurde), wenn er sagt, die Sentenzen 9. 27. 34. 38. 44. 45 (nach Bhrs.; nach Arntzen'scher Zählung 10. 17. 43. 34. 35. 55) fehlten im Turicensis.

γ.

Die dritte Anordnung ist (wenn wir die Nummern der ersten [wie sie auch Bhrs. hat] anwenden) folgende: 1. 2. 3. 11. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 10a. 13. 12. 14. 26. 27. 15. 29. 30. 31. 16. 17. 32. 33. 18. 19. 21. 22. 23. 24. 40. 25. 38. 44. 39. 41. 42. 43. 46. 50. 52. 34. 35. 45. 36. 37. 48. 47. 54. 20. 28. 49. 51. 55. 56. Die ersten 10 Sentenzen sind geordnet, wie in den vorhergehenden Anordnungen, außer daß zwischen 3 und 4 die Sentenz 11 eingeschoben ist. Auf 10 folgt das in den meisten codd. fehlende „minori parce" (10a); 13 steht vor 12. Was dann folgt, ist, wenn man es genauer betrachtet, ebenfalls (wie bei β) aus Vermischung zweier Längsreihen von Sentenzen entstanden, indem der betreffende Abschreiber die Sentenzen seines Archetypus (der an Gestalt große Ähnlichkeit mit Familie B [Bhrs.] hatte, aber arg verderbt war), den ich *b* nennen will, nicht, wie sie senkrecht untereinander standen, abschrieb, sondern immer zwei auf derselben Linie stehende auf einmal. Ferner ist zu bemerken, daß allem Anscheine nach der genannte Archetypus *b*, wie die codices der Familie B (u. cod. A), aus einem Ur-Archetypus ℵ abgeschrieben war und zwar so, daß mehrere „breves sententiae", die ihrem Sinne nach enger mit einander zusammenhingen, auch zusammengeschrieben

waren (12 + 13 + 14; 16 + 17; 18 + 19; 26 + 27; 29 + 30 + 31; 32 + 33; 34 + 35; 20 + 28), wie wir dies auch in einigen Ausgaben sehen (z. B. „foro te parans cum bonis ambula“ Scriver; vgl. Hauthal zu br. s. 5 + 6). Nach alledem werden im Archetypus *b* die Sentenzen ungefähr so dagestanden haben:

(p. 1:)
Titel. Vorrede.
Breves sententiae.
1.
2.
11.) 3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10. 10a.

(p. 2:)
12.
13. 14. — 26. 27.
15. — 29. 30. 31.
16. 17. — 32. 33.
18. 19. — . . . . . .
21. 22. — . . . . . .
23. 24. — 40.
44.
25. — 38. 39.

(p. 3:)
41.
42.
43.
50.
52.) 46.
34.
35.) 45.
36.
37.) 48.
47.
(54.
20.
28.) 49.
51.
55.
56.

Auf der ersten Seite stand also der Titel, die praefatio in Prosa und die „breves sententiae“ 1—10 in senkrechter Reihe. In der ersten (senkrechten) Reihe von p. 2: 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 24. 25., in der hinteren, zweiten Reihe 26. 27. 30. 31. 32. 33, darauf 2 Lücken, dann 40. 38. $\overset{44.}{\smile}$39. Auf dieser Seite aber mag der Schreiber 2 Reihen wohl deshalb eingerichtet haben, weil er befürchtete, der für diese Prosasentenzen im Manuskript bestimmte Raum möchte nicht ausreichen; und in der That sehen wir öfters, daß die Manuskriptschreiber in der Mitte enger schreiben, am Anfang und ebenso wieder am Ende mit dem Raume minder sparsam umgehen.

Auf der dritten Seite folgten dann die Sentenzen 41. 42. 43. 46. 45. 48. 47. 49. 51. 55. 56 in senkrechter Reihe. Die Sentenzen 11; 10a; 50 + 52; (34 + 35; 36 + 37) 54; 20 + 28, die der Schreiber zunächst ausgelassen, wurden dann wohl von ihm selbst oder einem Korrektor am Rande hinzugefügt (worauf sie von den Abschreibern in dieser ihrer Stellung zwischen den übrigen mit abgeschrieben wurden und so die Verwirrung entstand). Nr. 12 wurde zwischen 13 und 14 eingeschoben (wohl darübergeschrieben), wo es dem Korrektor am passendsten zu stehen schien, und ebenso wurden wohl auch die übrigen, zuerst ausgelassenen, da eingefügt, wo gerade Platz war oder sie am passendsten zu sein schienen — eine Änderung, die um so leichter geschehen konnte, als die einzelnen Sentenzen nicht numeriert waren. — Was aber die angenommenen Lücken betrifft, so hatten die Sentenzen 34 + 35 sowie 36 + 37 wohl ursprünglich dort ihren Platz, rechts neben 18 + 19 und 21 + 22, doch mögen sie hier entweder wegen eines Fehlers im Pergament (bzw. Papier) nicht haben hingeschrieben werden können, oder sind wegen eines anderen Umstandes ausgefallen. Daß sie ursprünglich da hingehören, ergiebt sich aus folgender Überlegung: Wenn wir die Buchstaben der (nach unserer Aufstellung) in derselben Zeile stehenden Sentenzen (13. 12. 14—26. 27; 15—29. 30. 31; 25—38. 44. 39.) unter Berücksichtigung der gebräuchlichsten Abkürzungen zusammenzählen, so kommen auf jede Zeile ungefähr 50 Buchstaben, aber auf die Zeilen 18. 19 — . . . . . und 23. 24 — . . . . . bedeutend weniger, was bei der im allgemeinen sehr regelmäßigen Schreibart der Handschriften auffällt. Abgeholfen wird aber der Sache, wenn wir 34. 35 und 36. 37 uns in die Lücken eingesetzt denken. Dann haben wir eine ununter-

brochene Folge der Sentenzen 26—39 in senkrechter Linie, sowie eine angemessene Ausfüllung der Lücken.

Doch wozu eigentlich diese weitläufige Auseinandersetzung über solchen anscheinend unbedeutenden Kleinkram? Darum, weil durch diese ins Kleine gehende Untersuchung sich ein Stammbaum der verschiedenen Anordnungen ergiebt, der mit dem bei Bährens (p. 207) gegebenen Stammbaum der Handschriftenfamilien übereinstimmt und so des letzteren Richtigkeit an seinem Teile beweist.

Stammbaum der Anordnungen.

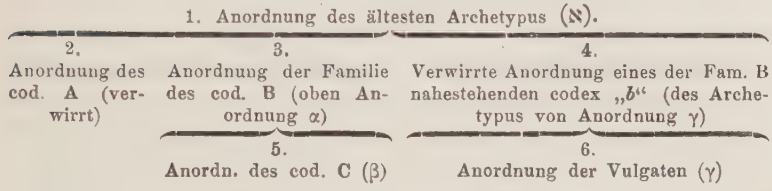

Stammbaum der Handschriften.

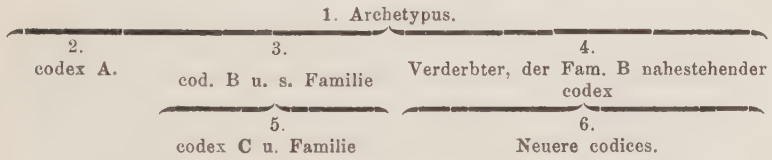

b) Form der „sententiae“.

Was die Betrachtung der Form der „breves sententiae“ anlangt, so beschränken wir uns auf diejenigen, welche bei Bährens noch verderbt oder zweifelhaft zu sein scheinen; im ganzen hat B. nach den besten Handschriften den Sentenzen eine richtige Gestalt gegeben.

br. s. 5: Foro parce. (Bhrs.)

Die Lesarten der Handschriften sind verschieden: „Furo parce“ (A); „Foro pare“ (B, Paris. 2772, Coll. Voss.); „Foro para“ (C, Paris. 8320 u. 8093); „Foro te para“ (Paris. 8246 u. 7575). Letzteres bietet auch die ed. princeps (vgl. Hauthal p. 2 not.). — Was „foro parce“ heißen soll, ist mir unverständlich; „parce“ scheint in A Schreibfehler zu sein. Die verständlichste Lesart ist „foro pare“ = „fori legibus et iudiciis pare“. Die übrigen Lesarten scheinen nur Erklärungsversuche dieser nicht verstandenen Lesart zu sein.

7. Antequam voceris, ne accesseris. (Bhrs.)

Die Handschriften bieten:

A: „ante nequanne accesseris".

B: „Numquam ne accesseris" (m. 1; m. 2 hat übergeschrieben: „te voceris").

Paris. 2772 (S Hauthal): „Ad nequam ne accesseris".

C (u. Par. 8320): „Antequam voceris, ne accesseris".

Par. 8246: „Antequam voceris ad consilium, ne accesseris". — So auch die meisten Ausgaben.

Die drei zuletzt angeführten Fassungen sind offenbar Verbesserungsversuche der beiden zuerst genannten. Halten wir die beiden ersten zusammen (das „te voceris" in B lassen wir als spätere Korrektur weg), so ergiebt sich, daß die Sentenz im Archetypus schlecht lesbar gewesen sein muß. Indessen läßt sich ihre ursprüngliche Form gerade aus dem Vergleich beider Fassungen und unter Heranziehung der dritten doch noch ermitteln; sie lautete:

Ad rē (= rem) nequam ne accesseris.

Der Schreiber von A hielt das vielleicht etwas undeutliche **d** von „ad" für ein **n**, was übrigens nicht gar zu selten ist; wenigstens fand ich Beispiele davon in einer Digestenhandschrift. Die Buchstaben **t** und **r** sind in der Minuskelschrift äußerst leicht zu verwechseln. (Als ein Beispiel auch bei Majuskelschrift das von Ribbeck in den Proll. zu Vergil angeführte „vertunt" statt „verrunt" im Palat. Verg. Aen. VI, 320.) Die Auslassung des Kompendiums - (m) bei „rem" ist etwas nicht Ungewöhnliches (vgl. für A zum Beispiel Bhrs. p. 215 not. zu br. s. 11). — So ist die Lesart „ante nequanne" entstanden.

Der Schreiber von B konnte wahrscheinlich die ersten Buchstaben der Sentenz im Archetypus nicht genau lesen und fing mit „nequam" an, das er für ein verderbtes „numquam" gehalten hat. Der Par. 2772 hat, abgesehen von der Auslassung des „rē" (rem), die ursprüngliche Fassung. — Der Schreiber von cod. C fand die Lesart „ante nequanne" vielleicht als Glosse vor und löste sie in „antequam — ne" auf, wobei er, um einen Sinn zu erhalten „voceris" einschob; hiernach korrigierte auch die zweite Hand die erste Lesart des cod. B. Par. 8246 suchte den Sinn noch klarer zu geben durch die Angabe, wozu man gerufen werde: „ad consilium".

Wir halten natürlich an der Lesart „ad rem nequam ne ac-

cesseris“ fest, und zwar nicht nur wegen der Güte der Handschriften, aus denen sie sich ergiebt, sondern auch — weil vorangeht: „cum bonis ambula“. Wieso darum? Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, daß, wenn auch eine durchgeführte Disposition bei den Sentenzen nicht vorliegt, bei mehreren Sentenzen ihr Zusammenstehen nicht ganz zufällig ist, sondern sich ein Gedankenzusammenhang derselben bemerken läßt (16 + 17; 26 + 27; 29 + 30; 32 + 33; 36 + 37). Von diesen pflegen die jeweilig zweiten (17, 27, 30 u. s. w.) den Inhalt der voraufgehenden (16, 26, 29 u. s. w.) genauer zu bestimmen, teils durch einfache Ausführung (16, 17; 26, 27; 32, 33), teils durch Gegenüberstellung (29, 30; 36, 37). Letzteres ist auch bei 6 und 7 der Fall, indem in 6 die Vorschrift guter Führung positiv, in 7 negativ ausgedrückt ist. — Auch ist der Sinn der von uns hergestellten Fassung viel ansprechender, als der der gewöhnlichen, welche sich zudem auf minder gute Handschriften stützt.

31. Neminem riseris. (Bhrs.)

So lautet die Fassung der meisten codices; doch findet sich auch „irriseris“. (Hauthal p. 4 not.) Wichtig ist die aus einigen Handschriften geschöpfte Angabe des Erasmus, daß daselbst, unter Hinweglassung von br. s. 52, die Sentenz laute: „Miserum ne irriseris“. Diese doppelte Fassung:

neminem (ir-)riseris
miserum ne irriseris

scheint aus einer Fassung geflossen zu sein, deren einzelne Buchstaben von jedem der beiden Abschreiber verschieden gelesen wurden. Die ursprüngliche Form ist hieraus nicht schwer zu finden; betrachten wir die Worte

neminem
mi**serum**

genauer, so ergiebt sich fast von selbst die Konjektur: „ne senem riseris“ — ein sehr gewöhnliches und ansprechendes praeceptum. Sie wird noch bestätigt durch die Erwägung, daß „neminem riseris“ eine unbillige Forderung ist; denn Thorheit, Geiz u. s. w. werden an den Menschen mit Recht verlacht. — Man könnte einwenden: „senem ne riseris“ besage dasselbe wie „verecundiam serva“ (12). Das ist aber nicht der Fall. Allerdings hat Livius mehrfach „verecundiam servare“ mit Beziehung auf die auctoritas eines Menschen bzw. einer Sache (Liv. I, 6. II, 7. IV, 45); indessen ansprechender

erklären wir hier „verecundia“ als synonym mit „pudicitia“ nach Maßgabe von Senec. ep. XI (Arntz. p. 19 not.), Cic. de fin. IV, 7, de off. I, 35, or. 71, ad Att. VIII, 6, ad Quint. fr. III, 1, 3 u. s. w., und richtig erläutert Erasmus den Sinn jener Sentenz mit den Worten: „Serva te incontaminatum ac purum ab inquinamentis libidinum. Castum enim verecundum dicitur“. (Arntz. p. 19 not.)

Es sei hierbei noch bemerkt, daß sich unter den „breves sententiae“ überhaupt keine mit völlig gleichem Sinne finden. Denn auch „irascere ob rem *gravem*“ (wie Bhrs. die Lücke ansprechend ergänzt) und „iracundiam rege“ ist nicht dasselbe. „Iracundiam rege“ ist allgemein gesagt (man solle den Zorn immer unter Herrschaft der Vernunft halten), das „irascere ob rem gravem“ aber schreibt im einzelnen vor, man dürfe zürnen, wenn die Angelegenheit danach ist, daß sie stichhaltigen Grund dazu bietet.

Nachdem wir so Anordnung und Form der „breves sententiae“ betrachtet, gehen wir zur Untersuchung ihrer eigentlichen Natur über.

B. Die Natur der breves sententiae.

Es sind über diese Frage so wunderliche Ansichten vorhanden, daß endlich einmal eine Klarstellung geboten erscheint, sodann aber ist eine methodische Feststellung der Natur der Sentenzen auch hinsichtlich ihrer etwaigen Bedeutung für die Zeit der Distichen wesentlich, sodaß wir uns schon aus diesem Grunde der etwas langweiligen Mühe der Widerlegung der vorgebrachten verkehrten Anschauungen unterziehen müssen.

Die eine[1]) Ansicht sieht in den „breves sententiae“ eine Fortsetzung der prosaischen praefatio zu Buch I, in welcher kurz der Inhalt des Ganzen angegeben sei. Aber (abgesehen von der Unechtheit aller vier praefationes, vgl. u. IV, 2) wozu bei einem so kurzen Werke eine so umfangreiche Vorrede von 56 „breves sententiae“? Wozu ferner ist diese in Prosa abgefaßt, da doch alles übrige aus Versen besteht? Warum endlich sind dann in dieser Vorrede so viele in den Distichen enthaltene wichtige Vorschriften nicht vorhanden? Dann müßten wir ja annehmen, daß alle Distichen, deren Inhalt nicht in den „breves sententiae“ vorkommt, unecht seien. Das wäre vollkommen absurd.

1) Ich habe bei dieser und den beiden folgenden Ansichten den in den Ausgaben des Autors zerstreut sich vorfindenden Andeutungen hierüber eine vollständigere, abgerundete Form gegeben.

Die Ansicht, daß die Sentenzen Inhaltsangabe eines Originaldistichenwerkes seien, ist bereits p. 20 widerlegt.

Eine andere Auffassung des Charakters der Sentenzen ist die, daß der Verfasser der Distichen sich diese Vorschriften (der Sentenzen) zunächst prosaisch aufgeschrieben, um sie dann zu versificieren. Bei letzterem Unternehmen aber habe er dann mehrere in dem prosaischen Entwurf vergessene Vorschriften gleich in Versen beigefügt, und umgekehrt einige Vorschriften des Prosaentwurfs, die ihm minder passend für seinen Zweck (für die Jugend zu schreiben — man las ja den Titel fälschlich „disticha de moribus ad filium") erschienen, nicht in Verse gebracht. Dieser prosaische Entwurf nun sei irgendwie erhalten geblieben und den Distichen beigefügt worden.

Zwei Irrtümer haften dieser Anschauung an: erstens, daß die Distichen aus den breves sententiae hervorgegangen seien, zweitens, daß der Autor der Sentenzen mit dem der Distichen identisch sei. — Der erste, gegen den wir schon soeben (S. 48) Bedenken geltend machten, wird unten (S. 61 f.) noch eingehender widerlegt werden. Zudem ist er noch nie bewiesen worden. — Was den zweiten Punkt anlangt, so spricht gegen die Identität des Verfassers der Sentenzen mit dem der Distichen sogleich der Umstand, daß in den Versen (gerade im Gegensatz zu der oben angeführten Ansicht) der Autor gerade die Vorschriften ausgelassen hat, die für die Jugend sehr gut passen (trocho lude etc.), dagegen andere Vorschriften (und zwar nicht nur einmal) giebt, welche dem jugendlichen Gesichtskreise bedeutend ferner liegen, vgl. die Disticha über die Gattin, Kinder, Sklaven u. s. w. Ferner, wenn beide Autoren identisch sind, wie kommt's, daß einzelne Distichen Vorschriften geben, die denen der Sentenzen entgegenlaufen? Wußte etwa der Autor beim Niederschreiben der entwurfsartigen Sentenzen noch nicht genau, was er dann in Versen sagen wollte, und gab deshalb vielen Sentenzen noch eine sehr allgemeine und ungenaue Fassung? Das scheint denn doch eine sehr gekünstelte Vermutung zu sein, und wenn in der That jener Entwurf noch so roh und unvollkommen war, so dürfte er wohl kaum dem Dichter oder seinen Zeitgenossen als würdig erschienen sein, um den Versen vorangestellt und so der Nachwelt überliefert zu werden.

Eine ganz eigene Ansicht über die „breves sententiae" verficht Ernst Kärcher im neunten Bande des „Philologus". Er sieht

in ihnen Überreste des catonianischen „carmen de moribus“ (von Cato Censorius) und versucht dieses aus ihnen wiederherzustellen.

Sein Beweis ist folgender:

Er sagt (p. 413): Da der Titel feststehe „Catonis disticha de moribus ad filium“, die Distichen aber nicht dem alten Cato angehören können, so bezieht sich der Titel „Cato de moribus ad filium“ auf einen anderen Teil des Werkes, und das können nur die „breves sententiae“ sein.

Was für ein Taschenspielerkunststück dieser Beweis ist, geht daraus hervor, daß der Titel nicht lautet „Cato de moribus ad filium“, sondern „Catonis **disticha** de moribus ad filium“. Aber selbst wenn der Titel „Cato de moribus ad filium“ wäre, wüßte man doch noch nicht, welcher Cato damit gemeint sei. Die Worte „de moribus ad filium“ sind übrigens nicht einmal durch die Handschriften beglaubigt. Da sich aber gerade auf sie der Beweis für des Cato Censorius Autorschaft stützt, so ist mit ihrer Unechtheit der ganze Beweis hinfällig.

Kärcher sucht ferner zu beweisen, wie oben erwähnt, dafs die Sentenzen Überreste des in Versen, und zwar trochäischen Tetrametern, geschriebenen „carmen de moribus“ des Censors Cato sind.

Woher aber, fragen wir sogleich, kommt denn dann die zerstückelte Form jenes Gedichts, wie sie in den Sentenzen sich zeigt? Denn daß die Sentenzen nur Bruchstücke jenes Gedichts seien, beweist K. selbst, indem er sie zu Tetrameterzeilen ergänzt. Woher also? K. antwortet nur p. 423, 26 im Brustton der Überzeugung, daß der Epitomator die einzelnen Verse des catonianischen Gedichts in möglichst viele Einzelsentenzen zerpflückt habe. Warum — wird nicht gesagt, das sollen wir auf Treu' und Glauben so annehmen. Die Annahme wäre aber absurd. Wo fände sich ein Beispiel solcher Zerstückelung eines zusammenhangenden Gedichts?

Auch, daß die Sentenzen notwendig Überreste von trochäischen Tetrametern seien, kann K. nicht beweisen. Denn gesetzt auch, es gelänge ihm, zu zeigen, daß aus ihnen Tetrameter gebildet werden k ö n n e n, so m ü s s e n sie doch darum noch nicht Überreste von Tetrametern sein. Wie unsicher überhaupt diese ganze Art der Wiederherstellung ist, zeigen die verschiedenen von einander abweichenden Versuche, die man in dieser Hinsicht mit dergleichen Prosasprüchen gemacht hat; wie denn aus den bei Gellius erhaltenen Worten Cato's (Noct. Att. XI, 2) Kärcher und

Boeckh Tetrameter, Fleckeisen Sotadeen herauslesen bzw. wiederherstellen wollten. — Übrigens spricht gegen Kärcher's Ansicht, daß die „breves sententiae" dem alten Cato zugehörten, auch noch der Umstand, daß wir sowohl bei Gellius, wie auch sonst (vgl. Wölfflin, Philol. IX) ganz andere Prosasprüche als catonianisch überliefert finden.

Nun zu Kärcher's Versuchen, aus den Sentenzen trochäische Tetrameter herzustellen.

Das erste Bedenken gegen sein Verfahren dabei ist das, daß er behufs Gewinnung seiner Tetrameter die einzelnen Sentenzen auseinanderreifst, auch die, welche in allen Handschriften und auch inhaltlich zusammengehören (6 + 7; 8 + 9; 34 + 35; 47 + 48) — und dafs er ohne jede handschriftliche Autorität den Sentenzen eine dreiteilige Disposition aufzwingt, deren einzelne Teile sich nicht scharf logisch von einander scheiden (vgl. K.'s eigene Zweifel, Anm. 19. 22), ja, die überhaupt nur behufs der leichteren Zusammenstellung der Sentenzen zu Tetrametern gemacht zu sein scheint.

Und nun die Tetrameter selbst! Hier ergiebt sich ein weiteres Bedenken. Um nämlich seine Tetrameter zustande zu bringen, muß Kärcher mehrfach zu schlechteren und unsicheren Lesarten seine Zuflucht nehmen (p. 421, 9. 423, 21), was seine ganze Ansicht doch durchaus nicht empfiehlt. Ebenso muß er oft aus demselben Grunde Wortumstellungen, die durchaus nicht schön sind, vornehmen, Worte hinzufügen (sogar solche, von denen er überzeugt ist, daß Cato sie nicht hätte schreiben können, p. 422, 16), und nicht nur Worte, sondern ganze Sentenzen sogar. An anderen Stellen statuiert er ganz grundlos Lücken; wenigstens ist der einzige erfindbare Grund metrische Verlegenheit. Selbst vor den härtesten Wortverbindungen, wie „minori parce, ne contempseris" (das soll heißen: „minori parce neve eum contempseris") schreckt er in seiner Tetrametersucht nicht zurück. — Auch metrische Bedenklichkeiten finden sich nicht wenige in den neu hergestellten trochäischen Tetrametern, und die Anmerkungen zu diesen, die oft mehr Entschuldigungen sind, beweisen durchaus nicht alles, was er aufgestellt hat. Auch in den von ihm angeführten Belegstellen muß er, um nur seine Textesfassung zu retten, minder gute, ja auch veraltete Lesarten vorbringen und zweifelhafte Konjekturen anwenden. Vgl. Anm. 3. 4. 6. 8. (wo er nicht sieht,

daß an den von ihm angeführten Stellen „maiores“ nicht, wie bei ihm, am Versanfang steht) und 10.

Im allgemeinen sei noch über die Idee, hier Tetrameter herauslesen zu wollen, auf Bernhardy's Bemerkung hingewiesen (R.L.G. § 101, Anm. 486 Schl.), die auch auf die Versuche Boeckh's und Fleckeisen's Anwendung findet: daß Cato der Censor unmöglich schon Tetrameter oder Sotadeen anwenden konnte, sondern nur den saturnischen Vers (den Ritschl aus den anderen catonianischen Überbleibseln wiederherstellen wollte); aber auch diesen scheint Cato nicht angewandt zu haben (a. a. O. § 64, Anm. 265).

Wir kommen nun zu einer fünften Ansicht über die „breves sententiae“, nämlich daß sie aus dem „carmen aureum“ entstammen, das man dem Pythagoras zuschrieb. Erwähnt wird diese Ansicht in der ersten Dissertation Withof's (Arntz. p. 526). Und in der That scheint manches dafür zu sprechen; es entsprechen sich nämlich:

carm. aur.	brev. sent.
v. 1.	1.
„ 4.	2. 3.
„ 5.	6.
„ 10.	18. 19.
„ 11. Anf.	45.
„ 2.	21.
„ 14.	34.
„ 27.	40.
„ 35.	8.

Aber eine so geringe Anzahl übereinstimmender Vorschriften beweist wenig. Woher sollen denn die anderen Sentenzen herstammen, zu denen sich keine Parallelverse im „carmen aureum“ finden? Man könnte doch höchstens (wenn man an dieser Ansicht festhält) die eine oder andere Sentenz für späteren Zusatz halten: so aber müßte man die überwiegende Mehrzahl dafür erklären! Ehe wir diese Absurdität begehen, werden wir eher die Ansicht über die Sentenzen, welche uns darauf führte, verwerfen. — Überdies sind die Übereinstimmungen derart, daß man sie auch bei anderen moralischen Dichterwerken finden könnte und wir dann mit gleichem Recht behaupten dürften, die Sentenzen seien aus Theognis oder Phocylides o. dgl. geflossen. — Auch sieht man gar

keinen Grund, warum gerade die oben angeführten Vorschriften allein aus dem „carmen aureum“ ausgewählt sind, wo doch andere Vorschriften dieses Gedichts, die sich nicht in den „breves sententiae“ finden, nicht minder passend gewesen wären.

Auch noch an ein anderes Gedicht ist gedacht worden (wie aus einer gelegentlichen Bemerkung Kärcher's a. a. O. zu ersehen ist), nämlich an die sechste Fabel des sechsten Buches des Phaedrus. Pythia spricht daselbst Folgendes (v. 8—15):

pietatem colite, vota superis reddite;
patriam, parentes, natos, castas coniuges
defendite armis, hostem ferro pellite;
amicos sublevate, miseris parcite;
bonis favete, subdolis ite obviam;
delicta vindicate, cohibete impios;
punite, turpi thalamos qui violant stupro;
malos cavete, nulli nimium credite.

Die vier unterstrichenen Vorschriften würden den Sentenzen „deo supplica“, „pugna pro patria“, „cum bonis ambula“, „nil temere credideris“ ungefähr entsprechen, das „miseris parcite“ dem unechten 10a „minori parce“. Aber außer diesen wenigen entfernten Ähnlichkeiten bleibt die Entstehung der großen Mehrzahl der Sentenzen unerklärt, und es gilt hier das soeben (e, α) von der geringen Beweiskraft solcher einzelnen Ähnlichkeiten Gesagte. — Hierzu kommt noch die mangelhaft beglaubigte Echtheit des sechsten Buches des Phaedrus, das viele dem Sipontiner Erzbischof Perotti zuschreiben, aus dessen 1727 zu Parma aufgefundener Handschrift es allein bekannt ist. Und in der That scheinen mir die für die Unechtheit sprechenden Ausführungen eines Eichstädt, Jacobs, Adry (Examen des nouvelles fables de Phèdre. Paris. 1812), Vanderbourg (Mém. de l'Acad. des Inscript. 1827. T. VIII) überzeugend genug, um dieses sechste Buch dem Perotti selbst oder sonst einem Späteren zuzuschreiben. Wenn aber Perotti oder sonst ein Neuerer der Verfasser dieses Buches war, dann können die „breves sententiae“ nicht aus diesem geflossen sein; denn sie finden sich bereits in den Cato-Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts, Perotti aber starb im Jahre 1480!

Nachdem sich so alle bisherigen Ansichten über die „breves sententiae“ als ungenügend und falsch erwiesen haben, will ich nun meine eigene Ansicht aufstellen und verteidigen.

In aller Kürze ist dieselbe die:

Die „breves sententiae“ sind überschriftartige kurze Inhaltsangaben einer kleinen Distichensammlung, die aus dem oben erwähnten umfangreichen corpus Catonianum stammt und sich von der unsrigen (in 4 Bücher geteilten) außer der bedeutend geringeren Anzahl der Distichen nicht wesentlich unterschieden hat.

Die Überschriftennatur der „breves sententiae“ wird schon durch die Analogie der in den Ausgaben von Basel (1486) und Neapel (1488) sich vorfindenden Überschriften zu jedem einzelnen Distichon bestätigt. Dieselben sind unseren Sentenzen sehr ähnlich. (Vgl. Hauthal p. XIX., wo eine Anzahl solcher Überschriften angeführt ist.) — Waren dergleichen einmal vorhanden, so ist nichts natürlicher, als daß sie als Inhaltsverzeichnis der betreffenden Disticha vor dieselben geschrieben wurden.

Sehen wir nun zu, inwieweit sich beweisen läßt, daß die Sentenzen Inhaltsangaben von Distichen einer Sammlung waren, die der vorhandenen sehr ähnlich war. Wie werden wir dies nachweisen? — Wenn wir aufzeigen können, daß die Mehrzahl der „breves sententiae“ sich auf unsere Distichen bzw. die gleichartigen Monostichen bezieht, werden wir mit vollstem Recht behaupten können:

1) daß die Sentenzen nichts anderes als überschriftartige Inhaltsangaben sind,
2) und zwar einer Sammlung, die nur viel kürzer als die gewöhnliche, sonst ihr sehr ähnlich war. (Einer Sammlung von der Art, wie wir sie oben p. 18 schilderten.) — Denn daß sich die Distichen unserer Sammlung in 4 Büchern, welchen solche Sentenzen entsprechen, auch in jener kürzeren, nun verlorenen Sammlung befanden, können wir ohne Schwierigkeit annehmen.

Sehen wir also zu, welche Sentenzen und Disticha, bzw. Distichenüberreste (Monosticha, vgl. p. 13—19) sich entsprechen!

1. Deo supplica.

Entspricht dem dist. I, 1:

„Si deus est animus, nobis ut carmina dicunt,
Hic tibi praecipue sit pura mente colendus“.

Es wird in diesem Distichon die Vulgärmeinung widerlegt, als ob Gott Genüge geschähe, wenn man ihm Opfertiere darbrächte, und es wird vorgeschrieben, daß wir Gott mit reinem Sinne, d. h. mit einem solchen, der von solcherlei Anmaßung frei ist, verehren sollen. Nicht allein die Hände sollen unbefleckt sein (vgl. IV, 38. Ovid. met. IX, 703), sondern auch die Gesinnung. Wenn wir also etwas von Gott erbitten, so ist es unsere Pflicht: „supplicare", nicht „sacrificare".

2. Parentes ama.

vgl. III, 24. „Aequa diligito caros pietate parentes" etc.

Hierbei sei bemerkt, daß immer bei solchen kurzen Excerpten, wie die Sentenzen es sind, die besonderen, ins einzelne gehenden Vorschriften verallgemeinert werden, was man selber am besten probieren kann, wenn man versucht, den Sinn jedes einzelnen Distichons mit zwei, drei Worten wiederzugeben. — Noch einfacher wäre es, wenn wir die Fassung des cod. C m. 2 als maßgebend annehmen: „Dilige non aegra caros pietate parentes".

3. Cognatos cole.

vgl. das von uns rekonstruierte Distichon:

mon. 61. „Vincere velle tuos satis est victoria turpis;
Col. 21. Ne tua pervincat caveas victoria temet!"

Die eben bemerkte Schwierigkeit, den Sinn recht kurz zu fassen, läßt, wie wir noch mehrfach bemerken werden, die Inhaltsangabe des im Distichon negativ gefaßten Rates in der br. s. positiv werden.

4. Datum serva.

III, 8. „Quod tibi sors dederit tabulis suprema notato
Augendo serva, ne sis, quem fama loquatur."

5. Foro pare.

II, 14. „Forti animo ferto, cum sis damnatus inique" etc.

Auch dem ungerechten Rechtsspruch des Gerichts soll man sich fügen. (Vgl. p. 45. u.)

6. Cum bonis ambula.

IV, 15. „Cum tibi vel socium vel fidum quaeris amicum,
Non tibi fortuna est hominis, sed vita petenda."

Nur die, welche einen guten Charakter und reinen Lebenswandel aufzuweisen haben, soll man zum Freundesverkehr wählen.

7. Ad rem nequam ne accesseris.

vgl. Col. 70: „Actibus aut monitis noli tu adsuescere pravis".

Vgl. auch das aus mon. 51 + 76 (Bhrs.) zusammengesetzte Distichon.

8. Mundus esto.

II, 13. „Invidiam modico cultu vitare memento". (Vgl. p. 32.)

Der „modicus cultus" bezeichnet eben die „mundities" im Gegensatz zu „sordes" und zu „luxuria"[1]).

10. Maiori concede.

IV, 39. „Cede locum laesus fortunae, cede potenti" etc.

Die ed. Flor. hat: „cede locum maiori".

12. Verecundiam serva.

IV, 17. „Si famam servare cupis ..... mala gaudia vitae".

„Verecundia aliquid non facit propter existimationem hominum, quibus displicere non vult." (Döderlein.) Wenn wir daher ermahnt werden, um unseres guten Rufes willen die Lüste (das sind die „m. g." cfr. Sen. ep. LIX. Arntz. p. 278 not.) zu fliehen, so wird damit die verecundia anempfohlen.

13. Rem tuam custodi.

I, 24. „Ne tibi quid desit" etc.

Die Mahnung „rem familiarem custodire" wird im Distichon nach zwei Seiten hin ausgedrückt: einmal, daß wir, um der Not vorzubeugen, mit dem Erworbenen sparsam umgehen, dann, daß wir, um unser Vermögen zu behalten, stets an die Not denken. In der That ist dieser Doppelweg der rechte zum „rem familiarem custodire".

14. Diligentiam adhibe.

IV, 27. „Discere ne cessa, cura sapientia crescit" etc.

„Cura" ist, wenn nicht synonym, so doch eng verwandt mit „diligentia", was schon aus dem sehr häufigen ἓν διὰ δυοῖν hervorgeht „cura et diligentia".

Ähnlichen Sinn haben III, 5. IV, 21.

15. Familiam cura.

IV, 44. „Cum servos fueris" etc.

Der „servus proprios in usus emptus" wird in die „familia" aufgenommen und damit „famulus", als Glied der „familia". Doch

---

1) Vgl. Hor. sat. II, 2, 65. 66:

mundus erit, qua non offendat sordibus, atque
in neutram partem cultus miser.

wird der Herr ermahnt, trotzdem er durch den Kauf die patria potestas über den Sklaven erlangt hat, diese nicht zu mißbrauchen und den Sklaven zu Grunde zu richten, sondern auch der Sklave soll ihm und seinem Schutze empfohlen sein (curae esse).

16. Mutuum da;

17. Cui des, videto.

IV, 42. „Gratior officiis“ etc. (zu 16).

Zu 17: Das neugefundene Distichon (vgl. p. 27).

„Praemia non capiet, ingrato qui bona praestat;
Improbus officium scit poscere, reddere nescit.“

„Mutuum dare“ ist hier ganz allgemein gesagt für „officia praestita mutuo reddere“. In dem Sinne von „pecuniam mutuam dare“ würde es nicht so ohne näheren Zusatz stehen (einziges Beispiel Vulg. Luc. VI, 34 „dare alicui mutuum“).

18. Convivare raro.

IV, 24. „Hoc bibe quod possis“ etc.

(So ist die Fassung der meisten codices.) Mäßigkeit in Sachen des Zechens wird empfohlen, was der Epitomator mit dem Worte „raro“ bezeichnen will.

19. Quod satis est dormi.

I, 2. „Plus vigila semper“ etc.

Der größere Teil des Tages soll dem Wachen und der Arbeit gehören, dem Schlafe nur so viel, als nötig ist.

20. Coniugem ama.

III, 12. „Uxorem fuge ne ducas“ etc.

Auf dem „ama“ liegt der Nachdruck. Aus Liebe soll man die Gattin wählen, nicht aus Geldgier, und diese Liebe wird auch in der Ehe als so wesentlich hingestellt, daß befohlen wird, die Ehe zu lösen, wenn keine Liebe mehr vorhanden ist.

21. Iusiurandum serva.

I, 25. „Quod praestare potes“ etc.

22. Vino tempera.

II, 21. „Quae potus peccas“ etc.

24. Nihil temere credideris.

II, 20. „Nolito quaedam referenti“ etc.

Der Epitomator scheint sich auch an das Distichon I, 8 („Nil temere uxori de servis credo querenti“) erinnert zu haben.

25. Meretricem fuge.

IV, 47. „Cum tibi sit coniunx . . . . . amicae".

„Amicae" lese ich im Hinblick auf Hor. Sat. I, 2, 39 mit Cannegieter und einem wahrscheinlich von Scriver benutzten codex (vgl. Hauthal z. d. St.), der wohl „amice" bot. Daß ę = ae ist, weiß jedermann. — Über die „amicae" oder „concubinae" der Verheirateten vgl. Cannegieter bei Arntzen p. 445 ff.[1]). — „Meretrix" und „amica" stehen in enger Verbindung, vgl. Horaz, Sat. I, 4, 49.

26. Libros lege;

27. Quae legeris memento.

III, 18. „Multa legas facito, lectorum ter lege multa,
Nam miranda canunt, sed non ridenda poetae".

(Vgl. oben p. 33 ff.)

28. Liberos erudi.

I, 28. „Cum tibi sint nati" etc.

29. Blandus ęsto.

II, 1. „Si potes, ignotis etiam" etc.

30. Irascere ob rem gravem.

IV, 34. „Contra hominem iustum" etc.
„Semper enim deus iniustas ulciscitur iras".

31. Ne senem riseris. (p. 47 f.)

IV, 18. „Cum sapias animo, noli ridere senectam".

32. In iudicio adesto.

III, 3. „Productus testis" etc.

„Adesse in iudicio" ist „der eigentliche Ausdruck vom Beistehen vor Gericht als advocatus, d. i. als einer, der bei gerichtlichen Verhandlungen zugegen war, . . . um Kläger oder Beklagten mit Rat oder als Zeuge, z. B. über Leumund und Vermögensumstände desselben mit dem Gewichte seines Ansehens zu unterstützen". (Krüger zu Horat. sat. I, 9, 38.) — Da übrigens die advocati nicht vereidigt wurden, liegt in dem Distichon keine Anpreisung des Falscheides. Das Wesentliche an der Mahnung des Distichon ist: Wir sollen vor Gericht erscheinen, den Freunden nach Kräften zu helfen.

1) Von Neueren: Ch. Girard, Le concubinat en droit Romain. C. R. des séances et travaux de l'Ac. des sciences mor. et polit. (Instit. de France) 1880. Nov. p. 549 ff.

33. Ad praetorium stato.

III, 16. „Iudicis auxilium“ etc.
Die Prätoren richteten auf dem Forum.

34. Consultus esto.

mon. 47. „Consilii regimen“ etc.

35. Virtute utere.

II, 30. „Sit tibi cura tuae tota virtute salutis“. (Vgl. p. 28 u. 29.)
Vgl. auch Col. 72.

38. Litteras disce.

III, 1. „Instrue praeceptis animum“ etc. (Vgl. IV, 23.)

39. Bono benefacito.

IV, 8. „Quod donare potes, gratis concede roganti;
Nam recte fecisse bonis in parte lucrorumst.“

40. Tute consule.

I, 14. „Cum te aliquis laudat“ etc.

41. Maledicus ne esto.

Vgl. das neugefundene Distichon (p. 17): „Absentum causas“ etc.
Ebenso gehört hierher III, 7.

42. Existimationem retine.

II, 7. „Quod pudeat“ etc.

43. Aequum iudica.

I, 16. „Multorum cum facta“ etc.
(Vgl. auch Col. 29: „Vir bonus“ etc.)

44. Nihil mentire.

Vgl. das neue Distichon (p. 17): „Vera libens dicas“ etc., auch mon. 68.

45. Iracundiam rege.

I, 37. „Servorum culpa“ etc. Vgl. auch II, 4.

46. Parentem patientia vince.

IV, 6. „Verbera cum tuleris“ etc.

47. Minorem ne contempseris.

III, 10. „Utile consilium“ etc.

48. Nihil arbitrio virium feceris.
IV, 12. „Cum tibi praevalidae“ etc.

49. Patere legem quam ipse tuleris.
III, 17. „Quod merito pateris“ etc.

50. Beneficii accepti memor esto.
I, 15. „Officium alterius“ etc.

51. Pauca in convivio loquere.
III, 19. „Inter convivas fac sis sermone modestus“ etc.

52. Miserum noli ridere.
mon. 18. „Inridens miserum“ etc.

53. Minime iudica.
III, 7. „Alterius dictum aut factum“ etc.

54. Alienum noli concupiscere.
IV, 32. „Cum tibi displiceat“ etc. (Diese Fassung ist besser als die Bährens'sche.)

55. Illud adgredere, quod iustum est.
I, 31. „Quod iustumst, petito“ etc.

56. Libenter amorem ferto.
I, 20. „Exiguum munus“ etc.

Es bleiben nur die Sentenzen 9. 11. 23 36. 37 übrig, zu denen sich kein entsprechendes Distichon findet: in der That eine geringe Anzahl. Angesichts des sonstigen Zusammenhanges der Sentenzen mit den Distichen ist die Ansicht gerechtfertigt, daß die Distichen des großen corpus Catonianum, die diesen Sentenzen entsprechen (und in die kürzere Sammlung übergegangen waren), verloren gegangen sind, wie wir — si parva licet componere magnis — die epitomae bei Livius erhalten finden, viele Bücher aber verloren sind.

Möglich übrigens auch, daß der Epitomator diese 5 Sentenzen der Vollständigkeit halber hinzufügte.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Sentenzen Inhaltsangaben der Distichen sind. — Ein Bedenken könnte man aber immerhin noch äußern: Wie kommt es, daß nur von wenigen Sentenzen sich der Inhalt nicht in den Distichen vorfindet, dagegen es unter diesem sehr viele giebt, deren Inhalt sich nicht in den

Sentenzen ausgedrückt findet? Könnte da nicht der eine Teil der Disticha versificierte Sentenzen, der andere der Vollständigkeit halber diesen beigefügt sein?

Es ist hierauf zu erwidern: 1) Da wir bereits oben die Haltlosigkeit der Ansicht von der Priorität der Sentenzen vor den Distichen gesehen, ist schon deshalb diese Meinung belanglos. 2) Wenn es sich aber wirklich so verhielte, wie angegeben, warum sind denn da die Sentenzen 9. 11. 23. 36. 37, die doch auch recht nützliche Vorschriften halten, nicht ebenfalls versificiert? 3) Angenommen die Priorität der Sentenzen, wie kommt es denn, daß gerade dieser angeblich ursprüngliche Teil in den codices nicht gleichartig überliefert ist? Abgesehen von kleinen Verschiedenheiten, fehlt in cod. A nicht weniger als der siebente Teil aller Sentenzen (4. 19. 31. 43. 44. 49. 53. 56)! Der Ausfall von Distichen in A läßt sich bei der bedeutend größeren Anzahl derselben wohl erklären, was soll man aber zu diesem so großen Ausfall unter den wenigen Sentenzen sagen? — Doch dies nur zur Ergänzung zu unseren oben schon gegen die Selbständigkeit und Priorität der Sentenzen vorgebrachten Gründen.

Noch müssen wir auf den einen Einwurf, der uns gemacht werden könnte, eingehen: Wie kommt's, daß nicht alle Disticha excerpiert sind?

Wir können zunächst sagen, daß in jener kürzeren Distichensammlung, aus der die Sentenzen stammen, jene anderen Distichen, zu denen es keine Sentenz giebt, sich nicht befanden. Immerhin bleibt aber eines merkwürdig: es scheinen in den „breves sententiae" mit einer gewissen Absichtlichkeit bestimmte Vorschriften ausgelassen zu sein. So fehlt zunächst, im Gegensatze zu den Distichen und allen sonstigen Moralpoëmen, in den Sentenzen eine Erwähnung der Freundschaft gänzlich! Erklärlich wird dieser Umstand nur, wenn sich der Epitomator, welcher die Sentenzen anfertigte, in einer Lebenslage befand, in der man Freundschaft nicht vermißte. Das würde meiner Meinung nach auf einen Mönch hinweisen. Denn während für einen, der in den Stürmen des Lebens umhergeworfen wird, ein treuer Freund das Allernützlichste und darum Geschätzteste ist, kann im Kloster, dessen Bewohner abgeschlossen sind vom bunten Leben und von seinen Wechselfällen nicht berührt werden, sondern alle ihre Blicke auf jenes Leben richten, der wahre Wert der Freundschaft höch-

stens theoretisch erkannt werden. Denn eine wahre Freundschaft kann sich, wie der Charakter, nur im Strome der Welt entwickeln. — Auch daß die Vorschriften über das Schweigen zur rechten Zeit (die sich so zahlreich in Distichen und Monostichen finden) in den Sentenzen ausgelassen sind, weist auf einen Mönch hin; für diesen hatten derartige Vernunftregeln über das Schweigen zur rechten Zeit keinen Wert; er schwieg nicht aus Vernunftgründen, sondern von der Ordensregel gezwungen. Ebenso deutet die Auslassung der Vorschriften gegen Geiz auf einen Mönch hin; die Mönche hatten ja keine persönlichen Schätze. — Aus dieser Lebenslage des Verfassers der Sentenzen erklärt sich, warum jene Disticha, obwohl sie vielleicht in der kürzeren Sammlung vorhanden waren, beiseite gelassen und nicht in Gestalt von Sentenzen excerpiert wurden.

Nachdem wir so den Charakter [1]) der „breves sententiae" betrachtet, noch einige Andeutungen über ihre mutmaßliche Entstehungszeit! Am Anfang des neunten Jahrhunderts waren sie schon vorhanden, wie cod. A zeigt. Bei Columban, also um 600, sehen wir noch nichts von ihnen. Wären sie da schon vorhanden gewesen, so würde es dem gewandten Versifikator nicht schwer geworden sein, sie ebenso, wie er es mit Sprüchen Salomo's gethan hat, in Verse zu bringen. Aber um seine Zeit muß das Bestreben einer Excerpierung des catonianischen großen Werkes vorhanden gewesen sein, wie sich aus den monostichis ergiebt. Um diese Zeit ist wohl auch die kürzere Sammlung (deren Inhalt die Sentenzen angeben) entstanden, aus der wieder (wie oben nachgewiesen) die „sententiae" entstanden. Die Abfassungszeit derselben (durch einen Mönch, wie uns wahrscheinlich wurde) liegt daher wohl zwischen 600 und 800 n. Chr.

1) Was Teuffel über den verschiedenartigen Charakter der Sentenzen nach Zeit und Färbung sagt, ist zu verwerfen (R.L.G. § 24 Anm. 3). Daß die zuletzt stehenden wortreicher sind, ist von keinem Belang für ihre spätere Zeit, denn es sind dies doch nur einige, und außerdem haben auch andere S. mehr als 2 Worte (6. 7. 13. 17. 23. 24. 27. 30. 32. 33). Jedenfalls, wenn wirklich eine erst später eingefügt sein sollte, ist dies eine vereinzelte Ausnahme; die große Menge, wenn nicht alle, entstammt, wie schon aus unserer Argumentation hervorgeht, derselben Zeit und demselben Epitomator; was sodann die von T. behauptete christliche Färbung einiger S. anlangt, so ist diese sehr schwach, überhaupt nicht spezifisch christlich und liegt schließlich nicht in den breves sententiae selbst, sondern schon in den entsprechenden Distichen.

2. Die praefationes.

Die „praefationes“ bestehen aus der prosaischen Einleitung zu den „breves sententiae“ und den drei poetischen zu Buch II. III. IV. Da die „breves sententiae“, wie soeben nachgewiesen, ein späteres Machwerk sind, so kann auch die Vorrede zu ihnen ebenfalls erst später sein und ist also ebenfalls nicht echt, d. h. nicht von gleichem Autor mit den Distichen. Man nehme noch hinzu den schwerfälligen Stil: „quam plurimos, opinioni succurrere, morem animi componere“; ferner die absurde Vermischung der zwei Begründungen seines Vorhabens: erst will er allen auf dem Wege der Sitten Irrenden helfen, dann nur seinen Sohn belehren, mit dem wenig geschickten Übergange „nunc te“ etc.

Das erste Buch als solches hat von jeher keine eigene Vorrede gehabt; es erhebt sich schon daher der Argwohn, daß die anderen drei Bücher ursprünglich auch keine solche besessen haben, sondern ihre praefationes ebenso, wie die zu den Sentenzen, späteren Ursprunges sind.

Nachdem Boxhorn (Arntz. p. 481) die Schwächen der „praefationes“ entdeckt, bewies Cannegieter (Rescr. Boxh. c. XXVIII) ihre Unechtheit, wobei er allerdings aus dem unechten Titel „ad filium“ zu viel Kapital schlägt. Die Unechtheit ist aber nichtsdestoweniger eine unbestreitbare Thatsache.

Betrachten wir doch einmal die zweite (beiläufig die längste) „praefatio“. Welche Unbeholfenheit im Ausdruck! Um für die Moralsentenzen der Disticha zu interessieren, führt der Autor der praefatio zunächst eine Anzahl von Werken aus ganz anderen Fächern an, um zuletzt für Lebensweisheit sein Werk anzupreisen. Wozu, fragen wir erstaunt, die Erwähnung jener anderen Werke, die doch mit den Distichen gar nichts zu thun haben? — Boxhorn verspottet diese Art und Weise des „Dichtens“ mit Recht (Arntz. p. 361) in witziger Weise. Er tadelt ebenso berechtigt die Unbeholfenheit des Ausdrucks in vv. 6. 8. 10. Wie könnte endlich der Autor der Distichen, der doch zur Tugend mahnt — wie könnte er (wenn er identisch mit dem der „praefatio“ wäre) den Ovid empfehlen, der trist. II, 213 selber von sich sagt: „arguor obscoeni doctor adulterii“? Wie stimmt das mit der Warnung vor dem „inimicum nomen amicae“ (IV, 37)? — Wenn ferner Lucan

als Geschichtsschreiber der punischen [1]) Kriege in der „praefatio“ genannt wird, so ist das denn doch ein zu harter Verstoß, als daß irgendwelche Vermutungen und Verbesserungen denselben verschleiern könnten.

Was sodann sämtliche 3 poetischen „praefationes“ im allgemeinen anlangt, so sind sie gar keine richtigen Vorreden, die Zweck oder Inhalt des Werkes angeben, sondern höchst dürftige allgemein gehaltene Reklamen; wenn es wirklich in der Absicht des Autors lag, sein Buch auf diese Weise anzupreisen, so wäre eine solche Marktschreierei, vor jedem der einzelnen „libri“ wiederholt, geradezu eine alberne Unverschämtheit; in den Distichen zeigt sich nichts derartiges. Der ernste Autor der Distichen würde sich übrigens dadurch selbst ins Gesicht schlagen, da er ja z. B. II, 16 Eigenlob mißbilligt. Die praefationes sind eben weiter nichts, als höchst nüchterne, abgeschmackte Anpreisungen, wie sie die Abschreiber so oft auch bei anderen Schriftstellern hinzugefügt haben.

Die „praefationes“ dem Ausonius zuzuschreiben (Hauthal p. XXXV; wahrscheinlich weil auch von einigen die Disticha diesem zugeschrieben wurden: Arntz. p. 373), heißt dem eleganten Dichter Unrecht thun. — Sie sind abgeschmackte Mönchsspielerei.

Die Echtheit übrigens des dist. **IV, 49** anzuzweifeln, liegt kein besonderer Grund vor, obwohl es in der jetzigen Fassung wenigstens verderbt erscheint (Hauthal p. 69 not.). — Doch ist diese Frage ziemlich gleichgültig.

Fassen wir die Resultate des ersten Stückes unserer Prolegomena kurz zusammen:

1) Der Autor heißt „Cato“. Weiteres ist über ihn nicht bekannt.
2) Sein Werk, über dessen Urgestalt vorläufig nur schwache Vermutungen gestattet sind, wuchs bald zu einer großen bunten

---

1) Man hat (praef. II. v. 4) „civica“ korrigiert (Scriver); dagegen s. Barth (Arntz. p. 146 not.). Gegen B.'s Vermutung betreffs Ausfalls des Namens des Silius Italicus o. dgl. s. Arntz. p. 146 not. — Vonck (Arntz. p. 339) suchte „punica“ zu halten als Irrtum, der von einem falschen Codex-Titel des Lucanus herrühre (Blaß. Rh. M. XXXI, p. 134); auch sehr gegen die Wahrscheinlichkeit. — Der metrische Fehler „Mācer“ statt „Măcer“ ist gehoben, seitdem aus A die Lesart „Macer has“ bekannt ist — falls diese nicht erst Korrektur des librarius von A ist.

Distichensammlung moralischen Inhalts an, aus der wieder auf verschiedene Weise kürzere Sammlungen entstanden, u. a. unsere jetzigen 4 „Bücher“ Distichen.

3) Die Textkritik ist trotz guter Ausgaben noch nicht abgeschlossen.

4) Die „breves sententiae“ und die „praefationes“ sind unechtes Beiwerk. Erstere bilden eine überschriftartige Inhaltsangabe eines (von den jetzigen 4 Büchern verschiedenen) kürzeren Auszugs aus jener großen Sammlung. Der Epitomator war wahrscheinlich ein Mönch des 7.—9. Jahrhunderts.

Die Resultate 2 und 4 sind deshalb wichtig, weil durch ersteres ein fester Grund für die Untersuchungen des zweiten Stücks geschaffen ist, durch letzteres allen Versuchen, aus den Sentenzen für das „carmen de moribus“ des alten Cato, wie für Entstehungszeit u. s. w. der Distichen Kapital zu schlagen, der Boden entzogen ist und die br. s. auf ihren wahren Wert zurückgeführt sind.

Auf Grund dieser endlich einmal etwas positiveren Resultate in der Cato-Frage werden wir das zweite Stück unserer Prolegomena aufbauen.

Frommannsche Hof-Buchdruckerei (Hermann Pohle) Jena. — 1099